



Bericht

des 3. Untersuchungsausschusses nach Artikel 33 der Verfassung von Berlin
zum Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU

über **Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Aufklärung von Vorgängen
bei der Freiwilligen Polizeireserve (FPR)**

- Drs Nr. 12/2721 -

Berlin, den 23. Januar 1995

Der Vorsitzende
des 3. Untersuchungsausschusses
- 12. Wahlperiode -

Helmut Hildebrandt

Inhaltsübersicht

	Seite		Seite
I. Einleitung		2.3 Buchstabe 2 c)	10
1. Einsetzung des Untersuchungsausschusses	2	2.4 Buchstabe 2 d)	12
2. Mitglieder des Untersuchungsausschusses	3	2.5 Buchstabe 2 e)	12
3. Ablauf des Untersuchungsverfahrens	4	2.6 Buchstabe 2 f)	12
4. Rechts- und Verfahrensfragen	4	2.7 Buchstabe 2 g)	13
		2.8 Buchstabe 2 h)	14
II. Ermittelter Sachverhalt		2.9 Buchstabe 2 i)	17
1. Vorbemerkung zur Arbeit der „Prüfgruppe FPR“	5	2.10 Buchstabe 2 j)	17
1.1 Anlaß der Überprüfung	5		
1.2 Einsetzung einer Prüfgruppe	5	III. Anlagen	
1.3 Datenschutzrechtliche Aspekte	6	Anlage 1	19
1.4 Erste Ergebnisse	6	Anlage 2	22
1.5 Ergebnisse der Prüfgruppe	7	Anlage 3	23
1.6 Entscheidungspraxis der Prüfgruppe	7	Anlage 4	25
2. Zum Untersuchungsauftrag	8	Anlage 5	30
2.1 Buchstabe 2 a)	8	Anlage 6	31
2.2 Buchstabe 2 b)	10	Anlage 6 a	42

Bericht

des 3. Untersuchungsausschusses
des Abgeordnetenhauses von Berlin

- 12. Wahlperiode -

zur Aufklärung von Vorgängen bei der Freiwilligen Polizeireserve (FPR)

I. Einleitung

1. Einsetzung des Untersuchungsausschusses

Gemäß der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung vom 7. Juni 1993 - Drs 12/2937 - zu einem darauf gerichteten Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU vom 21. April 1993 - Drs 12/2721 - hat das Abgeordnetenhaus von Berlin in seiner 50. Sitzung am 17. Juni 1993 die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Aufklärung von Vorgängen bei der Freiwilligen Polizeireserve (FPR) beschlossen.

Der Ausschuß wurde vom Plenum beauftragt, folgende Sachverhalte aufzuklären:

- Wie viele Reservisten wurden in welchen Jahren bei der FPR eingestellt, obwohl sie auf Grund ihrer Vorbelastungen für die Aufnahme in den Polizeidienst nicht in Betracht gekommen wären? Waren jeweils die rechtlichen Grundlagen für eine umfassende Überprüfung mit dem entsprechenden Datenaustausch gegeben?
- Wie viele Reservisten wurden in welchen Jahren in einer Weise straffällig, die, wenn sie beamtete Polizisten gewesen wären, zur Entlassung geführt hätte? Wie viele sind dennoch in der FPR verblieben?
- Wie viele Reservisten wurden in welchen Jahren in die FPR eingestellt, obwohl das Landesamt für Verfassungsschutz Erkenntnisse besaß, die im Falle einer Bewerbung als Polizist zur Nichteinstellung geführt hätten? In wie vielen Fällen hat das Landesamt für Verfassungsschutz aus seiner Beobachtung extremistischer Organisationen von sich aus über Unterwanderungsbemühungen in Richtung auf die FPR berichtet? Wann und durch wen wurde die Regelanfrage beim LfV praktisch bzw. tatsächlich abgeschafft?

- Welche Einstellungsvoraussetzungen galten für die FPR, wer hat sie geprüft und wer hat die Einstellung vorgenommen?

- Wie viele von den 600 bis 800 Reservisten, die in der Presse als Straftäter bezeichnet wurden, sind auf Grund der bei der Kriminalpolizei - z. B. im ISVB - gespeicherten Ermittlungsverfahren tatsächlich verurteilt worden?

War die Tatsache der Verurteilung oder Nichtverurteilung in diesen Dateien bereits verzeichnet oder mußte sie später ermittelt werden? Um welche Straftaten - einzeln aufgeführt nach Straftatbeständen - handelte es sich? Wie lange lagen die Erkenntnisse zurück? In wie vielen Fällen hätten die Erkenntnisse aus dieser Statistik bei einem beamteten Polizisten - unter Beachtung des Ausgangs des Strafverfahrens - zur Entlassung aus dem Dienst geführt?

- Welche Konsequenzen hat die Polizei aus den jüngsten Vorgängen im Zusammenhang mit Straftaten gezogen?

- Wie viele Reservisten wurden oder werden aus der FPR entfernt?

- Ist ein Verfahren gefunden worden, das einerseits die sofortige Übermittlung von Erkenntnissen des Landesamts für Verfassungsschutz über extremistische Aktivitäten von Mitgliedern der FPR sicherstellt, andererseits kriminelle Aktivitäten sofort oder in regelmäßigen Abständen an die Leitung der FPR meldet?

- Sind die Maßstäbe, unter denen verfassungsfeindliche oder kriminelle Handlungen von Polizeireservisten zum Ausschuß aus der FPR führen, strenger oder weniger streng als diejenigen, die für Polizisten, Wachpolizisten und private Wach- und Sicherungsdienste gelten?

h) Zu welchen Ergebnissen haben die Untersuchungen in den Fällen der sogenannten „Hammer-Bande“ 1978 und Abbas-Yacoub im Jahre 1985 geführt? Welche Maßnahmen wurden von der Polizei im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit der dortigen Täter zur FPR getroffen? Welche Konsequenzen wurden aus den im Zusammenhang mit diesen Untersuchungen gewonnenen Erkenntnissen gezogen? Wären die jüngst bekannt gewordenen Mißstände verhindert worden, wenn die Polizei aus den Vorgängen 1978 oder 1985 die gleichen Konsequenzen gezogen hätte wie jetzt? Welche Umstände führten dazu, daß diese Konsequenzen nicht gezogen wurden und wer ist dafür verantwortlich?

i) Sind Straftaten durch Reservisten begangen worden, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Reservist zu sehen sind?

j) Ist die FPR im Vergleich zu

- der Schutzpolizei
- der Wachpolizei
- den privaten Sicherheitsdiensten

unter Beachtung der gesetzlichen Aufgaben und der geleisteten Mannstunden kostengünstiger oder weniger kostengünstig? Kann die FPR Aufgaben wahrnehmen, die ansonsten von privaten Sicherheitsdiensten, der Wachpolizei oder Schutzpolizei wahrgenommen werden müßten?

2. Mitglieder des Untersuchungsausschusses

Nach dem Einsetzungsbeschluß des Abgeordnetenhauses von Berlin sollte der Untersuchungsausschuß aus sieben Mitgliedern sowie deren Stellvertretern bestehen und sich seine Zusammensetzung entsprechend den damals geltenden Vorschriften des Untersuchungsausschußgesetzes nach d'Hondt richten.

Der Gruppe Neues Forum/Bürgerbewegung wurde das Recht eingeräumt, ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuß zu entsenden.

Entsprechend den Vorschlägen der Fraktionen wurden noch in der gleichen Sitzung gewählt

- zu Mitgliedern:

- Abg. Hans-Georg Lorenz (SPD) - Vorsitzender -
- Abg. Werner Wiemann (F.D.P.) - stellv. Vorsitzender -
- Abg. Harald Grieger (CDU)
- Abg. Siegmund Jaroch (CDU)
- Abg. Winfried Werner (CDU)
- Abg. Helmut Hildebrandt (SPD)
- Abg. Wolfgang Wieland (Bündnis 90/Grüne)

- zu stellvertretenden Mitgliedern:

- Abg. Michael Borgis (CDU)
- Abg. Dieter Hapel (CDU)
- Abg. Adrian Nix (CDU)
- Abg. Gerhard von Essen (SPD)
- Abg. Dr. Stephan Mory (SPD)
- Frau Abg. Anette Detering (Bündnis 90/Grüne)
- Frau Abg. Erika Schmid-Petry (F.D.P.)

Die Fraktion der CDU hatte dabei ihr Nominierungsrecht für je ein ordentliches und ein stellvertretendes Ausschußmitglied der Fraktion der F.D.P. überlassen, die Fraktion der SPD tat gleiches zugunsten der Fraktion Bündnis 90/Grüne.

Am 3. September 1993 bat der Abgeordnete Hans-Georg Lorenz (SPD), ihn von seiner Mitgliedschaft und vom Vorsitz in diesem Ausschuß zu entbinden. Das Abgeordnetenhaus entsprach diesem Wunsch und wählte in seiner 52. Sitzung am 16. September 1993

- Abg. Helmut Hildebrandt (SPD)
zum neuen Vorsitzenden,
- Abg. Gerhard von Essen (SPD)
zum Mitglied und
- Abg. Ernst Ollech (SPD)
zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses.

Als Folge einer am 2. November 1993 eingetretenen Änderung des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin und der dort vorgenommenen Neuordnung der Vorschriften über die Mitgliedsstärke von Untersuchungsausschüssen (ein Untersuchungsausschuß besteht danach in der Regel aus zehn Mitgliedern und einer gleichen Zahl von Stellvertretern, wobei die Fraktionen nach ihrer Stärke beteiligt werden und jede durch mindestens ein Mitglied vertreten sein muß) mußte das Abgeordnetenhaus erneut über die personelle Zusammensetzung des 3. Untersuchungsausschusses befinden und beschloß daraufhin in seiner 57. Sitzung am 25. November 1993 wie folgt:

1. Ziffer 1 des Beschlusses des Abgeordnetenhauses vom 17. Juni 1993 (Plenarprotokoll 12/50, Seite 4256) wird durch folgenden Beschluß ersetzt:

Es wird ein Untersuchungsausschuß eingesetzt, der aus zwölf ordentlichen und zwölf stellvertretenden Mitgliedern besteht. Die Sitze verteilen sich auf die Fraktion der CDU, SPD, PDS, F.D.P. und von Bündnis 90/Grüne im Verhältnis 5 : 4 : 1 : 1 : 1.

Die Gruppe Neues Forum/Bürgerbewegung hat das Recht, ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied mit beratender Stimme in den Untersuchungsausschuß zu entsenden.

2. Hinsichtlich des Untersuchungsauftrags verbleibt es bei Ziffer 2 des Beschlusses des Abgeordnetenhauses vom 17. Juni 1993.

In den Ausschuß wurden gewählt

- zu Mitgliedern:

- Abg. Helmut Hildebrandt (SPD) - Vorsitzender -
- Abg. Werner Wiemann (F.D.P.) - stellv. Vorsitzender -
- Abg. Winfried Werner (CDU)
- Abg. Siegmund Jaroch (CDU)
- Abg. Harald Grieger (CDU)
- Frau Abg. Almut Mommert (CDU)
- Abg. Dietrich Schippel (CDU)
- Abg. Gerhard von Essen (SPD)
- Abg. Dr. Stephan Mory (SPD)
- Abg. Ernst Ollech (SPD)
- Frau Abg. Marion Seelig (PDS)
- Abg. Wolfgang Wieland (Bündnis 90/Grüne)

- zu stellvertretenden Mitgliedern:

- Abg. Dieter Hapel (CDU)
- Abg. Michael Borgis (CDU)
- Abg. Adrian Nix (CDU)
- Frau Abg. Cerstin Richter-Kotowski (CDU)
- Abg. Joachim Weitzel (CDU)
- Frau Abg. Monika Drews (SPD)
- Frau Abg. Gisela Grotzke (SPD)
- Abg. Dr. Dieter Mehnert (SPD)
- Frau Abg. Karin Riedrich (SPD)
- Frau Abg. Karin Dörre (PDS)
- Frau Abg. Anette Detering (Bündnis 90/Grüne)
- Frau Abg. Erika Schmid-Petry (F.D.P.)

Eine weitere Änderung in der Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses ergab sich im Oktober 1994 dadurch, daß der Abgeordnete Werner Wiemann aus der Fraktion der F.D.P. austrat und statt seiner am 20. Oktober 1994 der Abgeordnete Thomas Seerig (F.D.P.) als neuer stellvertretender Vorsitzender in den Ausschuß gewählt wurde.

Als ihren Sprecher im Untersuchungsausschuß benannte die Fraktion der CDU den Abgeordneten Winfried Werner, die Fraktion der SPD den Abgeordneten Gerhard von Essen.

Die Gruppe Neues Forum/Bürgerbewegung benannte als ihr Mitglied im Ausschuß den Abgeordneten Reinhard Schult, machte allerdings von ihrem Recht, beratend an der Ausschlußarbeit teilzunehmen, keinen Gebrauch.

Zum Schriftführer wählte der Ausschuß den Abgeordneten Harald Grieger (CDU), zum stellvertretenden Schriftführer den Abgeordneten Gerhard von Essen (SPD).

3. Ablauf des Untersuchungsverfahrens

Der Untersuchungsausschuß trat am 18. Oktober 1993 zu seiner ersten Sitzung zusammen und legte zunächst die für seine weitere Arbeit verbindlichen Regularien fest. Er einigte sich für das Untersuchungsverfahren auf dem Kurztitel „Untersuchungsausschuß FPR“ und beschloß gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 UntAG einstimmig, von einer ständigen Teilnahmepflicht der stellvertretenden Mitglieder an den Ausschußsitzungen abzuweichen. Diese Festlegungen wurden vom Ausschuß in seiner neuen personellen Zusammensetzung in der zweiten Sitzung am 15. Februar 1994 noch einmal bestätigt.

Schon in seiner ersten Sitzung beschloß der Untersuchungsausschuß, den Senator für Inneres um Übersendung einer ausreichenden Anzahl von Ausfertigungen des im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidenten in Berlin gefertigten „Zweiten vorläufigen Berichts der Prüfgruppe FPR (Erster Abschluß)“ sowie des darin angekündigten Schlußberichts zu bitten. Der Senator für Inneres ist dieser Bitte nachgekommen und hat dem Ausschuß zur Weiterleitung an dessen Mitglieder mit Anschreiben vom 5. November 1993 je 28 Exemplare sowohl des vorläufigen wie auch des Schlußberichts übersandt. Beide Berichte, insbesondere der Schlußbericht, waren wesentliche Bestandteile der Arbeit des Ausschusses bei der Erfüllung seines Untersuchungsauftrags (siehe auch die Vorbemerkungen unter Abschnitt II).

Leiter dieser polizeilichen „Prüfgruppe FPR“ war bis zu seinem Ausscheiden aus dem Polizeidienst der Leitende Polizeidirektor Günter Waldow. Er zeichnete verantwortlich für den „Zweiten vorläufigen Bericht“, der das Ermittlungsergebnis der Prüfgruppe bis zum Mai 1993 wiedergibt. Sein Nachfolger in dieser Funktion war Kriminaldirektor Dietrich Arndt, der dann den Schlußbericht der Prüfgruppe unterzeichnet hat.

Die Fraktionen im Untersuchungsausschuß kamen in der zweiten Sitzung überein, die Beweiserhebung zum Untersuchungsauftrag mit der Vernehmung dieser beiden Zeugen zu beginnen. So hörte der Ausschuß in seiner dritten Sitzung am 1. März 1994 zunächst den Zeugen Waldow und in der vierten Sitzung am 15. März 1994 den Zeugen Arndt an.

In den darauffolgenden Sitzungen wurden dann zeugenschaftlich vernommen

- Staatssekretär Dr. Armin Jäger (12. April 1994),
- Kriminaldirektor Peter-Michael Haebeler (26. April 1994),
- Polizeidirektor Klaus Karau (10. Mai 1994 und 1. November 1994)
- Erster Polizeihauptkommissar Michael Thürnagel (31. Mai 1994 und 14. Juni 1994) sowie
- Senator Prof. Dr. Dieter Heckelmann (27. September 1994).

Im Zuge der Zeugenanhörungen erfuhren die Ausschußmitglieder von der Existenz weiterer wichtiger Unterlagen, so daß sie die folgenden Materialien erst im Laufe der Beweiserhebung erhielten:

- Protokolle der 1. und 2. Sitzung der „FPR-Prüfgruppe“ (erhalten im Mai 1994),
- Gedächtnisprotokoll des Zeugen EPHK Thürnagel von 1993 über den Fall Abbas-Yacoub und weitere diesen Fall betreffende Unterlagen,
- acht Ordner der Prüfgruppe (erhalten im Juli 1994).

Den Beweiserhebungen schlossen sich im Herbst 1994 mehrere Beratungssitzungen an, ehe am 17. Januar 1995 über den dem Plenum vorzulegenden Bericht Beschluß gefaßt werden konnte.

Ein Vorkommnis, das zwar keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Arbeit des Untersuchungsausschusses hatte, dennoch aber im Zusammenhang mit dessen Tätigkeit gesehen werden muß, war das Verschwinden von Akten im Geschäftsbereich des für die Freiwillige Polizeireserve zuständigen Referats ZD IV D. Dort sind nach dem Ergebnis der durchgeführten kriminalpolizeilichen Ermittlungen im Zeitraum zwischen dem 17. und 20. März 1994 auf bisher nicht geklärte Art und Weise aus verschlossenen Metallschränken Akten mit Unterlagen entwendet worden, die sich Polizeidirektor Karau, Erster Polizeihauptkommissar Thürnagel und Polizeikommissar Janicki in Vorbereitung auf ihre erwartete zeugenschaftliche Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß oder auch für die schon erwähnte „Prüfgruppe FPR“ angelegt hatten. Übereinstimmend haben die Zeugen Karau und Thürnagel vor dem Ausschuß versichert, daß es sich bei den entwendeten Papieren in keinem Falle um Originale gehandelt habe, die damit auf Dauer verlorengegangen wären, sondern um Retente bzw. Kopien handschriftlicher Notizen oder Protokolle. Dadurch ist es auch möglich gewesen, einen solchen gestohlenen Ordner zu rekonstruieren und ihn dem Ausschuß auf dessen Bitte hin zur Verfügung zu stellen.

Der rekonstruierte Ordner enthält Unterlagen, die dem Ausschuß bis dahin nicht zur Verfügung standen. Insbesondere handelt es sich hierbei um diverse Listen, die Informationen enthalten, die über die dem Schlußbericht der Prüfgruppe beigelegte Liste hinausgehen, nämlich

- eine Liste des Referatsleiters PD Karau, welche die 515 (517) „Erkenntnisfälle“ (siehe TZ 2.1) aufführt und aus der zusätzlich ersichtlich ist, ob eine Aufnahme des seinerzeit eingestellten FPR-Mitglieds auch in die Schutzpolizei möglich gewesen wäre oder nicht und wer der einstellende Sachbearbeiter war,
- eine Zusammenstellung der rechtskräftigen Verurteilungen.

Die kriminalpolizeilichen Untersuchungen des Vorfalls haben bislang weder die Frage nach den Tätern noch nach deren Motivlage beantworten können. Die Umstände des Diebstahls lassen jedoch – so auch der Zeuge Dr. Jäger – den Schluß zu, daß der oder die Täter über gute Ortskenntnisse verfügten und „mit einiger Sicherheit Insider“, also Angehörige der Polizei seien. Dafür spreche u.a. auch, daß keinerlei Einbruchsspuren festgestellt werden konnten, der / die Täter also Zugang zu den Schlüsseln der drei in verschiedenen Räumen stehenden Metallschränke gehabt haben mußte(n).

Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin hat das Verfahren inzwischen vorläufig eingestellt, ohne daß der Polizei weitere Ermittlungsaufträge erteilt wurden.

4. Rechts- und Verfahrensfragen

Die Fraktion Bündnis 90/Grüne (AL)/UFV hat in der Beratung des Abschlußberichts eine Reihe von Änderungsanträgen vorgelegt, die nur zum Teil die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses fanden und in den Bericht übernommen wurden. Die Anträge sind dem Bericht als Anlage 6 beigelegt und stellen, soweit sie aufrechterhalten wurden und nicht den gewünschten Eingang in die Berichterstattung gefunden haben, ein abweichendes Votum gemäß § 19 Abs. 2 UntAG dar. Die Fraktion hat wie in der letzten Ausschußsitzung angekündigt diese Anträge nachträglich noch schriftlich begründet, wobei Einvernehmen im Ausschuß darüber bestand, diese Begründung ebenfalls als Anlage dem Bericht beizufügen (siehe Anlage 6 a).

II. Ermittelter Sachverhalt

1. Vorbemerkung zur Arbeit der „Prüfgruppe FPR“

1.1 Anlaß der Überprüfung

Auslöser der Diskussionen um die Freiwillige Polizeireserve waren Pressemeldungen im Februar 1993 über ein Ermittlungsverfahren gegen zwölf Berliner wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Waffengesetz. Der Gruppe, der auch fünf Angehörige der FPR angehörten, wurde „schwunghafter Handel mit Waffen aus der Schweiz und Frankreich“ vorgeworfen. Außer den fünf aktiven Reservisten war ein weiterer, inzwischen aber ausgeschiedener Angehöriger der FPR in die Ermittlungen verwickelt sowie zwei Personen, deren Anträge auf Aufnahme in die FPR abgelehnt worden waren.

Die Ermittlungen gegen diese Verdächtigen liefen schon seit Juli 1992 und wurden zuletzt im Bereich Dir VB c von einer Sonderkommission geführt, die unter den Namen „Soko Grunewald“ bekannt wurde. Die Recherchen dieser Kommission haben umfangreiches Belastungsmaterial gegen die Beschuldigten zutage gefördert, darunter auch solches mit eindeutig rechtsextremistischen Hintergrund. Da die Umstände des Falles den Verdacht nicht ausschließen konnten, daß sich die beschuldigten oder weitere Polizei-Reservisten die Legalstruktur der FPR zunutze gemacht haben könnten, sie kriminell zu unterwandern, ist von Dir VB c auch wegen des Verdachts strafbarer Organisationsdelikte ermittelt worden. Hierzu der Zeuge KD Haeberer, Referatsleiter VB c, vor dem Ausschuß:

„Am darauffolgenden Montag, dem 1. Februar 1993, berichtete der stellvertretende Referatsleiter der FPR über das Ergebnis einer Eigenprüfung: Sie hatten sich in dieser Zeit die Personalakten der acht Beschuldigten gezogen und festgestellt, daß diese acht Beschuldigten von zwei Beamten eingestellt worden waren. Hinsichtlich des möglichen strafrechtlichen Gehaltes bestand hier zunächst einmal die Vermutung - im Vorbereitung zu § 152 -, daß möglicherweise die Bildung eines bewaffneten Haufens - § 127 StGB - zum Tragen kommen könnte und daß möglicherweise die beiden Beamten, die die Einstellung vorgenommen haben, dazu dann auch Beihilfe geleistet hätten - durch eine möglicherweise gezielte Einstellung. Das führte dazu, daß die FPR-Unterlagen für den Zeitraum der Tätigkeit dieser beiden Beamten, nämlich vom 1. April 1987 bis zum 20. April 1992, ausgewertet werden mußten. Das geschah am 2. Februar 1993. Und am Ende dieser Aktion habe ich dann alle bei der FPR befindlichen Unterlagen, wie die Personaldaten, an Ort und Stelle sicherstellen lassen - mit Ausnahme zweier Kartekästen, die wir direkt mitgenommen haben. Das übrige Material war nicht vom Ort wegzubewegen und wurde an Ort und Stelle versiegelt.“

(Wort-Protokoll v. 26. April 1994, S. 21)

Ergebnis der Auswertung war, daß von den bis dahin überprüften 207 FPR-Angehörigen 89 kriminalpolizeilich in Erscheinung getreten waren.

1.2 Einsetzung einer Prüfgruppe

Dieses vorläufige Ergebnis wurde vom Polizeipräsidenten in Berlin am 3. Februar 1993 in einem Pressegespräch bekanntgegeben. Am gleichen Tag wurde von ihm in Abstimmung mit Innenminister Dr. Heckelmann eine „Prüfgruppe FPR“ eingesetzt. Hierüber informierte der Innenminister den Ausschuß für Inneres, Sicherheit und Ordnung am 22. Februar 1993 in einer ersten, aus Anlaß von Presseberichten beantragten Besprechung. Die Prüfgruppe hatte im Rahmen von Verwaltungsermittlungen den Auftrag,

- das bisherige Bestellungsverfahren zu überprüfen,
- Bestellungsvoraussetzungen für die FPR zu erarbeiten (Richtlinien),
- die bisherigen Bestellungen unter Zugrundelegung der neuen Richtlinien zu überprüfen und

- ein Verfahren zu entwickeln, wie zukünftig kriminelle Auffälligkeiten von Polizei-Reservisten der Polizeibehörde zur Kenntnis gelangen könnten.

Dieser Auftrag wurde am 22. Februar 1993 noch erweitert, nachdem der Referatsleiter ZD IV D als Mitglied der Prüfgruppe im Rahmen der Durchsicht der Personalakten der noch aktiven Reservisten auf eine Überprüfungsaktion im Jahr 1985 gestoßen war, die im Zusammenhang mit dem ehemaligen Polizei-Reservisten Abbas-Yacoub stand.

Der erweiterte Prüfauftrag beinhaltete,

- gezielt nach weiteren Unterlagen zu suchen,
- in diesem Zusammenhang damals handelnde Personen zu ermitteln und
- diese gegebenenfalls zur Aufhellung des Sachverhalts anzuhören.

In seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß erklärte Sen Dr. Heckelmann zur Einsetzung dieser Prüfgruppe:

„Ich habe hier ganz bewußt Wert darauf gelegt, daß in der Polizei eine relativ eigenständige - natürlich können wir die Weisungsbefugnis nicht aufheben, auch die eigene nicht - Prüfgruppe eingesetzt wird, damit hier unabhängig und ohne Eingriff von außen ein objektiver Bericht über die Situation erstellt werden kann.“

(Wort-Protokoll v. 27. September 1994, S. 3)

Zu ihrer Arbeitsweise heißt es dann im Schlußbericht der Prüfgruppe:

„Da bei dem Zusammentreten der Prüfgruppe am 4. Februar 1993 noch sämtliche Personalakten der aktiven Polizei-Reservisten durch Dir VB c im Rahmen der - streng von den anlaufenden Verwaltungsermittlungen zu trennenden - kriminalpolizeilichen Ermittlungen sichergestellt waren, mußten die erforderlichen Einzelüberprüfungen zunächst zurückgestellt werden. Die Prüfgruppe fand aber bereits in dieser ersten Phase bestätigt, was Dir VB c bei ihren Ermittlungen bereits festgestellt hatte:

Das Auswahlverfahren für die Bestellung zum Polizei-Reservisten wurde bis zum 24. Januar 1991 unter weitgehender Selbständigkeit von dem jeweils zuständigen Sachgebietsleiter bei ZD IV D entschieden. Schriftlich festgelegte Anweisungen zum Beurteilungsverfahren gab es nicht. Für die Bewertung der Bewerber wurden regelmäßig Auskünfte aus dem Bundeszentralregister und dem Informationssystem Verbrechensbekämpfung (ISVB) sowie - bis zum 2. November 1990 - auch vom Landesamt für Verfassungsschutz eingeholt.

Bei Ausländern wurde grundsätzlich die Ausländerakte eingesehen und bei Bewerbern aus dem ehemaligen Ostteil der Stadt und dem Umland eine Anfrage bei der ‚Gauck-Behörde‘ und der Zentralen Erfassungsstelle Salzgitter gehalten.“ (Seite 5)

Weiter heißt es:

„Es wurden kurzfristig Richtlinien für die Bearbeitung von FPR-Bewerbungen erstellt, die auch die Grundlage für die Einzelfallüberprüfungen bildeten. Des weiteren wurde eine formularmäßige Einverständniserklärung entworfen, die zusammen mit einem persönlich gehaltenen Anschreiben des Herrn Polizeipräsidenten jedem aktiven Reservisten in der 7. Woche, beginnend am 15. Februar 1993, zugesandt wurde. Dies war erforderlich, um - abgesehen von Anfragen beim Bundeszentralregister - die fehlende gesetzliche Befugnis der Polizeibehörde zur Einsichtnahme in Straf- und Ermittlungsakten sowie in kriminalpolizeiliche Sammlungen und Dateien datenschutzrechtlich zu kompensieren. Da die Prüfgruppe bereits in diesem ersten Stadium der Ermittlungen feststellte, daß ein wesentlicher Mangel bezüglich der Sicherheitsanforderungen, welche an jeden einzelnen Polizei-Reservisten zu stellen sind, darin bestand, daß es ein hinreichendes, mit der Mitteilung in Strafsachen (MiStra) bei

Angehörigen des öffentlichen Dienstes (Richter, Beamte, Angestellte, Arbeiter) sowie mit der behördeninternen Regelung für Polizeivollzugsbeamte etwa vergleichbares Verfahren nach der einmal erfolgten Bestellung zum Polizei-Reservisten nicht gab, wurde in die Einverständniserklärung auch der Passus für eine regelmäßige Überprüfung in einem 2-Jahres-Zeitraum aufgenommen.

Für die von der Prüfgruppe durchgeführte Einzelüberprüfung wurde unmittelbar nach Eingang der schriftlichen Einverständniserklärung des jeweiligen Polizei-Reservisten ein Datenabgleich in den folgenden Systemen vorgenommen:

- ISVB durch Dez VB 132,
- APIS und INPOL durch Dir VB c,
- BZR - von ZD IV D veranlaßt - durch die Senatsverwaltung für Inneres.

Die Prüfgruppe hat angesichts der herausragenden Bedeutung der Angelegenheit nach eingehender Prüfung und sorgfältiger Abwägung aller Umstände entschieden, beim Vorliegen von Erkenntnissen jeglicher Art und Umfang die jeweils dazugehörigen Justizakten beizuziehen bzw. Rückfragen zu Kriminalakten zu halten. Darüber hinaus wurde auch die Möglichkeit einer Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz eingehend erörtert. Auf Grund der Beschlußlage vom November 1990 sah sich die Prüfgruppe jedoch daran gehindert, bei dieser Behörde möglicherweise vorhandene Erkenntnisse abzufragen.

In der Prüfgruppe bestand weiterhin Einvernehmen darüber, daß

- lediglich verwaltungsinterne Richtlinien nicht die dringend erforderlichen rechtlichen Grundlagen für Einstellungs- und Sicherheitsüberprüfungen ersetzen können und
- es unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu problematisieren ist, inwieweit polizeiliche Datensammlungen, die Erkenntnisse über die BZR-Auskunft hinaus enthalten, für die Bestellung bzw. regelmäßige Überprüfung von FPR-Angehörigen auszuwerten sind.

Letzteres galt vor allem für die Frage, ob eine INPOL-/APIS-Abfrage bei Dir VB c - vor dem Hintergrund des Vorwurfs, die FPR sei rechtsextremistisch unterwandert - zulässig war bzw. ist. Für das Prüfverfahren hat die Prüfgruppe diese Abfragen veranlaßt, weil sie durch die parallel laufenden Ermittlungen von Dir VB c feststellte, daß nicht alle Erkenntnisse dieser Polizeidienststelle (beispielsweise Verschlußsachen) auch aus dem ISVB zu erkennen sind. Gerade aber das Problem des möglichen Nichterkennens von extremistisch handelnden oder in diesem Umfeld sich bewegenden Bewerbern oder FPR-Angehörigen stand zunächst im Vordergrund.“ (Seiten 6 bis 9)

1.3 Datenschutzrechtliche Aspekte

In der Tat hat es zur Datenabfrage über FPR-Angehörige einen Meinungsstreit zwischen dem Berliner Datenschutzbeauftragten und dem Senator für Inneres gegeben, der in einem Schriftwechsel über die datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit der Übermittlung von Daten aus dem ISVB und APIS an die Prüfgruppe mündete. Während der Berliner Datenschutzbeauftragte nicht nur die Auskunftserteilung aus dem ISVB und APIS wegen fehlender Rechtsgrundlage beanstandete, sondern auch die Einholung unbeschränkter Auskünfte aus dem Bundeszentralregister auf der Basis hierfür zu unpräzise formulierter Einverständniserklärungen problematisierte, berief sich die Senatsverwaltung für Inneres in ihrer Argumentation auf das ASOG und den Aspekt der Gefahrenabwehr. Die Abfrage habe nicht dienstrechtliche Zwecke, sondern das ausschließliche Ziel verfolgt, die Polizeibehörde in die Lage zu versetzen, kurzfristig zu entscheiden, ob FPR-Angehörige angesichts der gegen sie erhobenen Vorwürfe weiterhin zu den der FPR übertragenen Aufgaben herangezogen werden dürften, die FPR also überhaupt noch in der Lage war, ihre gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen.

Von der Prüfgruppe wurde dazu ausgeführt:

„Nachdem die sichergestellten Akten von Dir VB c am 15. Februar 1993 freigegeben worden waren, stellte sich für die Prüfgruppe jedoch auch unter einem anderen Gesichtspunkt die Frage nach der Einbeziehung der nunmehr zugleich vorliegenden kriminalpolizeilichen Erkenntnisse in ihre Überlegungen. Zu diesem Zeitpunkt stand bereits fest, daß Dir VB c bei zunächst 207 überprüften Reservisten in 89 Fällen mehr oder weniger schwerwiegende kriminalpolizeilich relevante Erkenntnisse festgestellt hatte. Diese Reservisten wurden sofort aus der Einsatzplanung genommen. Nach einer Schnelldurchsicht der übrigen Personenakten durch die Prüfgruppe am 16./17. Februar 1993 stellte sich heraus, daß - ohne in dieser frühen Phase auch nur ansatzweise eine Wertung vornehmen zu können - zusammengefaßt bei insgesamt 807 Reservisten ‚Erkenntnisse‘ vorlagen.

Bei dieser hohen Zahl der zunächst zur Vermeidung von Risiken und damit zur Gefahrenabwehr (Gefahrenverdacht) aus der Einsatzplanung zu nehmenden Reservisten - immerhin rund ein Drittel der gesamten Einheit - war von der Prüfgruppe zu entscheiden, ob damit die Einsatzfähigkeit der FPR in der Übergangszeit noch gewährleistet werden konnte. Deshalb wurde beschlossen, neben dem angelaufenen Überprüfungsverfahren auf der Grundlage der Einverständniserklärung kurzfristig sofort für die aus der Planung genommenen Reservisten auch eine Sicherheitsüberprüfung auf der Grundlage der §§ 18 Abs. 1 i. V. mit 42 Abs. 2 und 44 Abs. 2 ASOG durchzuführen. Aus Rechtsgründen wurde diese Überprüfung jedoch nicht durch die personenaktenführende Dienststelle ZD IV D, sondern durch die Einsatzdienststelle Dez TD veranlaßt. Hierzu wurden die Systeme bei Dez VB 132 und Dir VB c abgefragt; eine zusätzlich beabsichtigt gewesene Abfrage im BZR unterblieb, weil zwischenzeitlich die Rückläufe der Einverständniserklärungen - in den ersten vier Tagen bereits 1151 - so überraschend hoch war, daß diesen Überprüfungen der Vorrang eingeräumt und so eine zusätzliche Belastung des Bundeszentralregisters vermieden werden konnte. Die Sicherheitsüberprüfung wurde deshalb noch vor einer Auswertung der Abfrageergebnisse storniert. Die dazu vorliegenden Unterlagen sind bei Dez TD für eine eventuelle Prüfung durch den Berliner Datenschutzbeauftragten oder gegebenenfalls durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß zunächst unter Verschuß genommen worden und sollen nach Abschluß des Verfahrens vernichtet werden.“ (Zweiter vorläufiger Bericht, S. 8/9)

1.4 Erste Ergebnisse

Das Zwischenergebnis „807 Erkenntnisfälle“ ist vom damaligen Leiter der Prüfgruppe, dem Leitenden Polizeidirektor Waldow, am 22. Februar 1993 im Ausschuß für Inneres, Sicherheit und Ordnung vorgetragen worden und hat ein lebhaftes öffentliches Interesse in den Medien gefunden. Schon damals wurde allerdings darauf hingewiesen, daß diese „Erkenntnisse“ zunächst ausgewertet werden müßten und die Zahl 807 eine Vielzahl von Fällen höchst unterschiedlicher Belastung beinhalte, die von schwarzen über graue bis zu hellgrauen „Flecken“ reichte.

Die Prüfgruppe hat hierzu ausgeführt:

„Diese ‚Erkenntnisse‘ wurden, soweit sie über das Ermittlungsverfahren bei Dir VB c hinausgingen, ausschließlich aus den Personenakten der Reservisten bei ZD IV D gewonnen. Das waren beispielsweise alte ISVB-Abdrucke oder BZR-Mitteilungen, wobei die kriminalpolizeilichen Unterlagen teilweise nicht einmal zwischen Beschuldigten und sonstigen Ermittlungen unterschieden. Hinzu kommt, daß alle aus den Personenakten gewonnenen Erkenntnisse auf die Bewertung der Interessenten zurückzuführen sind - also grundsätzlich nur den Zeitraum vor der Bestellung erfaßten - oder im Zusammenhang mit einem bei dieser Aktendurchsicht von der Prüfgruppe aufgedeckten früheren Ermittlungsverfahren gegen einen ehemaligen Reservisten aus dem Jahre 1985 standen. Die Prüfgruppe war sich der Problematik der Verwertbarkeit und Aussagekraft dieser Erkenntnisse sehr wohl bewußt, als sie die dann bereits vier Tage später von

Dez TD vor einer Auswertung stornierte Sicherheitsüberprüfung der Einsatzdienststelle am 17. Februar 1993 beschloß. Diese undifferenzierten Erkenntnisse waren für eine Veröffentlichung nicht geeignet und haben zu einer Art Vorverurteilung geführt, als sie entsprechend der Entscheidung des Senators für Inneres als eines der Zwischenergebnisse am 22. Februar 1993 im Ausschuß für Inneres, Sicherheit und Ordnung vorgetragen werden mußten. Die damalige Einschätzung der Prüfgruppe hat sich nunmehr bestätigt. Die Zahl der jetzt aktuellen Erkenntnisfälle liegt erheblich unter denen der ersten Aktendurchsicht. Dies liegt daran, daß nur noch in den polizeilichen Systemen und dem BZR enthaltene Eintragungen zu bewerten waren/sind und beispielsweise Löschungen wegen Tilgung oder Systemeingaben ohne Beschuldigtenstatus unbeachtlich sind.“ (Zweiter vorläufiger Bericht, S. 10/11)

1.5 Ergebnisse der Prüfgruppe

Die Prüfgruppe hat in ihrem Abschlußbericht (Stand: 9. August 1993) folgendes Ergebnis der von ihr durchgeführten Einzelprüfungen veröffentlicht:

Ist-Stärke der FPR am 1. Februar 1993	2 360
Versandte Vordrucke zur Abgabe der Einverständniserklärung	2 324

36 Reservisten wurden nicht angeschrieben, weil

- sie langfristig aus der Planung genommen waren; im Einzelfall z. B. durch persönliche Offenbarung über laufende Ermittlungsverfahren oder durch persönliche Hinderungsgründe 19
- mangels Teilnahme das Widerrufsverfahren bereits eingeleitet worden war 12
- gegen sie im Zusammenhang mit den Ermittlungen der Soko „Grunewald“ von Amts wegen das Widerrufsverfahren eingeleitet worden war ... 5

Rückläufe von Einverständniserklärungen	2 210
---	-------

Die Differenz der 114 nicht zurückgesandten Einverständniserklärungen ergibt sich aus:

- Einverständniserklärungen verweigert 17
- Entlassung auf eigenen Antrag im Zusammenhang mit der Überprüfungsaktion 97

Entsprechend den zurückgesandten Einverständniserklärungen waren somit 2 210 Fälle auszuwerten.

In 515 Fällen lagen „Erkenntnisse“ vor, davon

- rechtskräftig Verurteilte (71 ausschließlich Verkehrsdelikte, 38 sonstige Delikte) 109
- eingestellte Ermittlungsverfahren 392
- „offene“ Vorgänge 14

Entscheidung der Prüfgruppe zu den 515 „Erkenntnisfällen“:

- Wieder in die Planung genommen 445
- Widerruf der Bestellung 11
- Entlassung auf eigenen Antrag im Rahmen des Anhörungsverfahrens 32
- Entlassung auf eigenen Antrag vor einer Entscheidung der Prüfgruppe 13

Wegen noch anhängiger Strafverfahren bzw. zur Einsichtnahme bisher noch nicht von der Justiz zur Verfügung gestellter Justizakten konnten Entscheidungen über mögliche Widerrufe der Bestellungen bzw. über die Wiedereinplanung, also weitere Verwendung in der FPR, nicht getroffen werden 14
(Seiten 14/15)

1.6 Entscheidungspraxis der Prüfgruppe

Ihr weiteres Vorgehen und ihre Entscheidungspraxis beschreibt die Prüfgruppe dann wie folgt:

„Wie die Prüfgruppe bereits in mündlichen Stellungnahmen mehrfach ausdrücklich betont hat, beinhaltet der vorstehend wiederholt verwendete Begriff ‚Erkenntnisse‘ auf Grund seiner äußerst weitgehenden Fassung nicht schlechthin eine kriminelle Belastung der betroffenen Reservisten im Sinne des Prüfauftrages. Auf Grund der Eilbedürftigkeit, einen ersten Überblick über den Wahrheitsgehalt der Vorwürfe gegen die Freiwillige Polizei-Reserve zu gewinnen, und der Notwendigkeit, aus Sicherheitsgründen belastet erscheinende Reservisten sofort aus der Planung nehmen zu müssen, fand zunächst eine Nachfrage zu Eintragungen in den polizeilichen Dateien und dem Bundeszentralregister statt.

Zum Entscheidungsverfahren:

- a) Reservisten, bei denen lediglich Eintragungen auf Grund eines Ermittlungsverfahrens z. B. wegen Beleidigung, einfacher Sachbeschädigung, Beförderungerschleichung oder fahrlässig begangener Delikte vorlagen und der BZR-Auszug „Keine Eintragung“ auswies, sind grundsätzlich auch ohne Herbeiziehung von Justizakten sofort wieder in die Planung genommen worden.

- b) In allen übrigen Fällen ist eine Einstufung in die Kategorien stärker bzw. weniger belastet vorgenommen worden. Als Fälle stärkerer Belastung wurden diejenigen eingestuft, die sowohl auf Grund der Häufigkeit der Eintragungen als auch der Schwere der Vorwürfe, also der kriminalistisch-kriminologischen Bedeutung im Hinblick auf die neuen und erweiterten Aufgaben des Gesetzes über die Freiwillige Polizei-Reserve (FPRG) vom 23. Juni 1992 und der FPRVO vom 28. Dezember 1992 gravierend erschienen.

Die Entscheidung über eine Wiederaufnahme in die Planung traf die Prüfgruppe nach entsprechender Bundeszentralregister- und Justizaktenauswertung. Hierbei wurden grundsätzlich die Maßstäbe zugrunde gelegt, die auch bei der Einstellung in den Polizeivollzugsdienst gelten. Lediglich in 14 Fällen konnte auf Grund anhängiger Strafverfahren bzw. zur Einsichtnahme bisher nicht zur Verfügung gestellter Gerichtsakten eine abschließende Entscheidung über die Wiedereinplanung, Entlassung bzw. Einleitung des Widerrufsverfahrens nicht getroffen werden.

- c) In den Fällen, in denen ausschließlich Eintragungen im BZR vorlagen, handelte es sich überwiegend um Verkehrsdelikte. Diese sind in den abgefragten polizeilichen Dateien grundsätzlich nicht enthalten. Hier hat die Prüfgruppe Entscheidungen getroffen, die lediglich in zwei Fällen zum Widerruf geführt hätten. Die Betroffenen sind dem jedoch durch Entlassungsanträge zuvorgekommen.“

(Abschlußbericht, S. 15 bis 17)

Zum Umgang mit den nicht eingegangenen/verweigten Einverständniserklärungen wurde angemerkt:

„Auf Grund datenschutzrechtlicher Bedenken kam die Prüfgruppe zu dem Ergebnis, daß Abfragen in polizeilichen Dateien ohne Einwilligung der betroffenen Reservisten nicht möglich sind. In Absprache mit der Senatsverwaltung für Inneres geht die Prüfgruppe jedoch davon aus, daß eine unbeschränkte Bundeszentralregister-Auskunft gemäß § 41 BZRG i. V. mit § 34 Abs. 2 BDSG durch die Senatsverwaltung beantragt werden konnte. Das BZRG ist gemäß § 45 Nr. 7 Bundesdatenschutzgesetz vom 27. Januar 1977 i. d. F. vom 18. Februar 1986 ein dem Berliner Datenschutzgesetz vorgehendes Spezialgesetz; das gilt auch für die Vorschriften der §§ 39 bis 47 BZRG.

Die Prüfgruppe hat das Referat ZD IV D veranlaßt, über die Senatsverwaltung für Inneres in den Fällen

- des Nichteinganges der Einverständniserklärung und
 - ausdrücklicher Verweigerungen
- eine BZR-Auskunft einzuholen.

Die Prüfgruppe hat diesen Personenkreis - wie im Erinnerungsschreiben vom 4. März 1993 angekündigt - aus der Planung genommen. In den Fällen, in denen nachträglich die Erklärung eintraf, wurde das Verfahren gemäß Nr. 2 durchgeführt. Die Prüfgruppe erachtete einen Widerruf der Bestellung lediglich aus Anlaß der Nichterteilung der Einwilligung als nach dem FPR-Gesetz und den dienstrechtlichen Vorschriften für nicht vertretbar; eine abschließende Entscheidung über das weitere Verfahren hierzu muß von der Senatsverwaltung für Inneres noch getroffen werden. Die aus dem BZR-Auszügen gewonnenen Erkenntnisse rechtfertigen nach Auffassung der Prüfgruppe für sich allein keinen Widerruf nach § 15 II FPRG." (Abschlußbericht, S. 18/19)

Als Ergebnis ihrer Arbeit stellt die Prüfgruppe fest:

"Die Auswertung der Unterlagen der rechtskräftig verurteilten 109 Polizei-Reservisten hat ergeben, daß lediglich in zwei Fällen eine Freiheitsstrafe von je acht Monaten, in einem weiteren Fall von sieben Monaten, die alle zur Bewährung ausgesetzt wurden, verhängt worden sind. Die sonstigen Freiheitsstrafen bewegen sich im Strafmaß in der Regel darunter; in der überwiegenden Mehrzahl sind lediglich Geldstrafen ausgesprochen worden.

Aus den polizeilichen Unterlagen, die der Prüfgruppe zur Auswertung vorlagen, haben sich Hinweise auf eine rechts-extremistische Unterwanderung der Freiwilligen Polizei-Reserve nicht ergeben." (Abschlußbericht, S. 19)

2. Zum Untersuchungsauftrag

2.1 (Buchstabe 2 a)

Wie viele Reservisten wurden in welchen Jahren bei der FPR eingestellt, obwohl sie auf Grund ihrer Vorbelastungen für die Aufnahme in den Polizeidienst nicht in Betracht gekommen wären? Waren jeweils die rechtlichen Grundlagen für eine umfassende Überprüfung mit dem entsprechenden Datenaustausch gegeben?

Hierzu hat der Zeuge PD Karau, Leiter des Referats ZD IV D, das zuständig ist für Angelegenheiten der FPR, am 10. Mai 1994 vor dem Untersuchungsausschuß ausgeführt:

"Eine Überprüfung der 2 210 Reservisten, die die Einverständniserklärung zurückgesandt haben, hat ergeben, daß 515 - ich muß die Zahl jetzt um 2 erweitern -, 517 Reservisten mit Erkenntnissen versehen waren, und zwar im Rahmen von ISVB-Auszügen bzw. durch Auszüge des Bundeszentralregisters. Diese 515 mit Erkenntnissen versehenen Reservisten sind dann durch zwei Angehörige des Referats ZD IV A - das ist das Einstellungsreferat der Berliner Schutzpolizei bzw. der Kriminalpolizei - dahin gehend überprüft worden - im Hinblick auf die Frage 2 a) -, ob sie auf Grund ihrer Vorbelastungen für die Aufnahme in den Polizeidienst nicht in Betracht gekommen wären. Wir haben dieses Verfahren der Objektivität wegen gewählt, weil ich es für besser gehalten habe, daß das Einstellungsbüro dann die Maßstäbe anlegt, die bei der Schutzpolizei anzulegen sind.

Dabei haben wir festgestellt, daß in einzelnen Jahren - und zwar angefangen von 1963 bis 1993 - nicht akzeptable Einstellungen zu verzeichnen sind und insbesondere eine Häufung in den Jahren 1988 und 1989. Die Erklärung für die Häufung in den Jahren 1988 und 1989 ist zweifellos darauf zurückzuführen, daß die damaligen Einstellungssachbearbeiter offensichtlich die Richtlinien, die beim Referat existiert haben, nicht in dem Maße angewandt haben, wie es notwendig gewesen wäre."

(Wort-Protokoll v. 10. Mai 1994, S. 2)

In den dem Ausschuß zur Verfügung gestellten Akten der Prüfgruppe befindet sich eine Zusammenstellung, nach der sich die 61 Fälle, in denen eine Einstellung der Reservisten zur Schutzpolizei laut dortiger Bewertung nicht in Frage gekommen wäre, wie folgt über die Jahre verteilen:

1963 : 1	1968 : 1	1969 : 1	1971 : 1	1972 : 2
1973 : 4	1976 : 3	1977 : 3	1978 : 1	1982 : 2
1983 : 1	1984 : 5	1985 : 2	1986 : 2	1987 : 2
1988 : 12	1989 : 10	1990 : 2	1991 : 2	1992 : 4
1993 : -				

Der Zeuge Ltd. PD a. D. Waldow zu der Häufung 1988/1989:

"Natürlich sind wir in solche Fälle eingestiegen. Aber ich kann mich nur darauf berufen, daß hier tatsächlich die Einstellungssachbearbeiter dann aus dem Gespräch, aus dem äußeren Eindruck, den der Bewerber hinterlassen hat, dann zu einer vielleicht nicht immer diesem Ausschuß und vielleicht auch bei mir nachvollziehbaren Einstellung gekommen sind. Man hat das praktisch aus Vier-Augen-Gesprächen heraus gemacht. Der Mangel, den wir der alten Referatsleitung gemacht haben, ich glaube, das klingt auch in unserem vorläufigen Bericht an, ist der, daß hier die Einstellungssachbearbeiter teilweise sehr alleingelassen - gewollt oder nicht gewollt, das mag dahingestellt sein - waren und letztendlich diese Entscheidung getroffen und in Zweifelsfällen nicht einmal die Referatsleitung eingeschaltet haben, so daß ein Zweiter und ein Dritter diese fraglichen Dinge prüfen konnte. Das ist offensichtlich unterblieben. Auch in der Stellungnahme des damaligen Referatsleiters ZD IV D klingt dies eigentlich an, daß er sich nicht mit all diesen fraglichen Fällen hätte auseinandersetzen können, weil das einfach seine Aufgaben sprengt hätte. Hier ist sicherlich nicht so gearbeitet worden, wie man sich das unter Umständen vorstellen kann bei einem so hochsensiblen Bereich. Es hat deswegen auch disziplinare Ermittlungsverfahren gegeben, wie gesagt, ich kann nicht sagen, wie sie ausgegangen sind, zumindest für die Zeit nach 1985 bis in den Januar 1991 hinein, gegen die beiden damals handelnden Sachbearbeiter."

(Wort-Protokoll v. 1. März 1994, S. 28)

Der Zeuge PD Karau hierzu:

"Dazu muß ich vielleicht noch folgendes ergänzend ausführen: Es gab beim Referat keine festgelegten Einstellungskriterien. Man hat sich aber im wesentlichen an den Einstellungsbedingungen orientiert, die zur Schutzpolizei zählen, allerdings mit folgenden Einschränkungen: Zunächst einmal hat man sich bei den Einstellungen an der einseitigen Aufgabenstellung der FPR orientiert, d. h. im wesentlichen Objektschutzmaßnahmen bis zur Schaffung des neuen Gesetzes 1992.

Zweitens war die Tatsache zu berücksichtigen, daß es sich bei den Bewerbern zur FPR im wesentlichen um lebensältere Bewerber handelt, bei denen die Wahrscheinlichkeit, daß sie im Laufe ihres Lebens - ihres Berufslebens beispielsweise - mit einem Straf- und Ermittlungsverfahren konfrontiert wurden, größer ist als bei den lebensjüngeren Bewerbern zur Schutzpolizei.

Und drittens sind die FPR-Angehörigen ausnahmslos nicht verbeamtet worden.

Das heißt, unter diesen drei einschränkenden Aspekten hat man die Einstellungspraxis bei der FPR grundsätzlich, wie ich meine, in vertretbarer Weise nicht so streng gehandhabt wie bei der Schutzpolizei - in vertretbarer Weise. Dennoch gibt es selbst bei Anlegung dieser mildernden Maßstäbe Fälle, die nicht akzeptabel sind, und diese Fälle könnten im Einzelfall dann besprochen werden.

Vielleicht noch ein Wort zur Einstellungspraxis insgesamt: Ich habe am 26. Februar 1990 das Referat übernehmen dürfen und bin davon ausgegangen, daß die Büroorganisation bei diesem Referat - und dazu zähle ich auch die Regelungen über die Einstellungspraxis - beanstandungsfrei funktionieren würde. Das Referat ist ja ständig von zwei Beamten des höheren Dienstes geführt worden - ich muß mich korrigieren: Nicht ständig, aber von zwei Beamten des höheren Dienstes über einen Zeitraum von zehn Jahren geführt worden. Ich mußte einfach davon ausgehen, daß dann auch die Einstellungspraxis beanstandungsfrei funktionieren würde.

Die jeweiligen Sachgebietsleiter „Einstellung“ haben in weitestgehender Selbständigkeit – die Betonung lege ich ausdrücklich auf „weitestgehend“ – über diese Einstellungsvorgänge entschieden. Ich habe dann dieses Verfahren im Laufe des Jahres 1990 geändert: Vorgänge, bei denen Erkenntnisse vorlagen vor der Bestellung, sind mir dann vorzulegen gewesen bzw. meinem Vertreter. Und seit dem 25. Januar 1991, als ich dann den Sachgebietsleiter „Einstellung“ verloren habe – er hat dann die Funktion eines Kommandoleiters übernommen –, wurde mir bzw. meinem Vertreter jeder Vorgang vorgelegt, und wir haben dann entschieden: bestellungswürdig – ja oder nein? – Das war die Einstellungspraxis.“

(Wort-Protokoll v. 10. Mai 1994, S. 2/3)

Wie im Abschlußbericht der „Prüfgruppe FPR“ dargestellt, hat die Einzelfallprüfung jener 515 (517) Reservisten, bei denen in der ersten Aktendurchsicht „Erkenntnisse“ angefallen waren, ergeben, daß es in 109 Fällen zu rechtskräftigen Verurteilungen gekommen war. Hierzu der Zeuge PD Karau weiter:

„Ich will versuchen, zunächst einmal zu dem Komplex der 109 Fälle Stellung zu nehmen: Es liegen also 109 Fälle rechtskräftiger Verurteilungen vor, ich weiß nicht, ob Sie die entsprechende Unterlage haben, sie Ihnen zur Verfügung gestellt wurde. Von diesen 109 rechtskräftigen Verurteilungen beziehen sich 71 Fälle ausschließlich auf Verkehrsdelikte – 71 Fälle ausschließlich Verkehrsdelikte! Dazu muß gesagt werden, daß diese Ermittlungen in Verkehrssachen grundsätzlich nicht im ISVB gespeichert werden; lediglich „Fahren ohne Fahrerlaubnis“ kommt als Vergehenstatbestand in die Kriminalakte.“

Bei den verbleibenden Fällen handelt es sich in 30 Fällen ausschließlich um Straftaten bzw. sonstige Delikte, also strafrechtliche Nebengesetze, wobei lediglich in vier Fällen jeweils zweimalige Verurteilungen registriert worden sind, ansonsten im Strafrecht immer nur einmalige Verurteilungen. Die restlichen acht Fälle sind Mischformen: Da liegt jeweils eine Verurteilung vor wegen einer Straftat und wegen eines Verkehrsdeliktes. Und bei den 71 Verkehrsdelikten sind im Gegensatz zu den Straftaten teilweise mehrere Verurteilungen zu verzeichnen. – Das ist die Aufschlüsselung der 109 Fälle.“

Die Frage taucht natürlich auf, so ist auch eine Ihrer Fragen, ob die Tatsache der Verurteilung oder Nichtverurteilung bereits verzeichnet war oder später ermittelt wurde. In 15 Fällen von diesen 109 lagen die rechtskräftigen Verurteilungen vor der Bestellung. Dabei waren sie aber nur in 9 Fällen – in nur 9 Fällen! – dem Referat durch Eintragung auf dem Bundeszentralregisterauszug bekannt bzw. teilweise bekannt. In einigen Fällen haben wir einen BZR-Auszug erhalten, der folgende Formulierung enthält:

Die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister enthält eine Eintragung, die nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen ist. Aus ihrem Inhalt ergeben sich keine Bedenken gegen eine Einstellung in die Freiwillige Polizei-Reserve.

Wir erfahren dann nicht, was im Detail zu einer rechtskräftigen Verurteilung geführt hat.

Eine Erklärung dafür, die Sie sicher haben wollen, warum nun eine rechtskräftige Verurteilung vor der Bestellung liegt, sie aber dem Referat nicht bekannt war, liegt zweifellos darin begründet, daß beispielsweise zwischen dem Datum der Rechtskraft des Urteils und der Eintragung in das Bundeszentralregister ein gewisser Zeitraum vergehen kann. Es kann also durchaus passieren, und solche Fälle sind auch gefunden worden, daß zwischen der Bestellungsüberprüfung und der Bestellung, die dann fünf oder sechs Monate später erfolgte, inzwischen eine rechtskräftige Verurteilung angefallen ist – das kann passieren.“

(Wort-Protokoll v. 10. Mai 1994, S. 7)

Der Zeuge Sen Dr. Heckelmann erklärte auf Befragen nach nicht akzeptablen Einstellungen während seiner Amtszeit:

„Während meiner Amtszeit gab es nicht einen einzigen Fall, der in dieser Hinsicht überhaupt zu problematisieren war.“

(Wort-Protokoll v. 27. September 1994, S. 3)

Der Zeuge PD Karau bestätigte dies, wenn man der Beurteilung die Einstellungskriterien der FPR zugrunde legt; allerdings habe es dort 1991 (2) und 1992 (4) insgesamt sechs Einstellungen gegeben, die bei der Schutzpolizei nicht möglich gewesen wären.

(Wort-Protokoll v. 1. November 1994, S. 3)

Auf die Frage, wie viele Fälle unvertretbarer Bestellungen es gegeben habe und was als „unvertretbar“ in diesem Sinne angesehen werden müsse, antwortete der gleiche Zeuge:

„Also, die unvertretbaren Fälle sind sowohl bei den rechtskräftigen Verurteilungen – allerdings in geringem Maße –, aber in stärkeren Maße sind sie bei den Fällen, wo Ermittlungsverfahren in erheblichem Maße bei der Einstellung vorgelegen haben. Das heißt, von diesen 517 Fällen sind 61 Fälle als „nicht akzeptabel“ eingestuft worden – 61 Fälle! –, und zwar bei Anlegung der strengen Maßstäbe, die die Schutzpolizei anlegt. 61 Fälle! ... Es ist beispielsweise ein Reservist bestellt worden, bei dem 7 Ermittlungsverfahren zu verzeichnen waren. Als erstes Ermittlungsverfahren „Gemeinschaftlich fortgesetzter Raub“ in sieben Fällen und „Schwerer Diebstahl“ in elf Fällen, und so geht die Latte weiter. Es ist bei diesem Fall keine Aktenanforderung erfolgt. Es hat lediglich ein persönliches Gespräch mit dem Bewerber stattgefunden. Nach diesem persönlichen Gespräch hat der zuständige Sachgebietsleiter „Einstellung“ den Eindruck gewonnen – und ich zitiere einmal: „Chance geben – nach persönlichem Gespräch mit Bewerber und Ehefrau“. – Der Mann ist in die FPR eingestellt worden, war allerdings danach relativ friedfertig.“

Das ist einer dieser Fälle, wo ich sage, sie sind nicht akzeptabel, selbst wenn man die milderen Maßstäbe der FPR anlegt. Solche Fälle gibt es. – Er ist inzwischen nicht mehr Mitglied der Freiwilligen Polizei-Reserve.“

(Wort-Protokoll v. 10. Mai 1994, S. 8/20)

Zur Frage, ob unter diesen Fällen „wirklich eklatante Sachen waren, die auf besonders rechtsextremistische Ballungstaten schließen lassen“, führte er aus:

„Nein! Ich habe lediglich zwei Verurteilungen wegen unerlaubten Waffenbesitzes, und zwar Verstoß gegen alliierte Bestimmungen. In einem Fall hat der Betreffende ein Nunchaku zu Hause gehabt und in einem anderen Fall wohl drei oder vier Patronen. Also, ich habe keine extremen Verurteilungen wegen der Sachen, die Sie ansprechen.“

(Wort-Protokoll v. 10. Mai 1994, S. 25)

Auf den Vorhalt, daß es über die festgestellten 109 Fälle rechtskräftiger Verurteilungen hinaus auch eine Reihe von Fällen gegeben habe, in denen es gar nicht erst zur Überprüfung gekommen sei, weil diese Reservisten entweder die Einverständniserklärung verweigert hätten (17 Fälle) oder auf eigenen Antrag im Zusammenhang mit der Überprüfungsaktion entlassen worden seien (97 Fälle), und sich unter diesen doch weitere „schwarze Schafe“ befinden könnten, erklärte der Zeuge PD Karau:

„Darüber kann ich keine Aussagen machen, denn wir müßten dafür die Einverständniserklärung haben. In vielen Fällen haben die Reservisten gekündigt, ohne uns eine Einverständniserklärung zu liefern, und wenn wir keine Einverständniserklärung haben, kann ich keine ISVB-Abfragen machen bzw. APIS/INPOL – das geht nicht ... Die Reaktion einzelner von den 97 Reservisten sagt mir eigentlich, daß die überwiegende Anzahl anständige Bürger waren, die es satt hatten, gewissermaßen in diesen Sog hineingezogen zu werden. Wir haben gute Unterführer verloren, langjährige Reservisten, von denen wir wußten, daß sie gut sind. Die haben gesagt, sie machten dort nicht mehr mit. Es besteht aber auch die Möglichkeit, das schließe ich nicht aus, daß in Einzelfällen Leute dabei waren, von denen wir uns hätten trennen müssen.“

(Wort-Protokoll v. 10. Mai 1994, S. 27)

Zu dieser Zahl indifferenter Fälle rechnet die Fraktion Bündnis 90/Grüne ferner jene 36 Reservisten, die von der Prüfgruppe gar nicht erst angeschrieben worden waren, weil sie aus persönlichen Gründen schon langfristig aus der Planung genommen waren (19) oder mangels Teilnahme das Widerrufsverfahren gegen sie bereits eingeleitet worden war (12) oder gegen die im Zusammenhang mit den Ermittlungen der Soko „Grunewald“ von Amts wegen das Widerrufsverfahren lief (5).

Zur Frage, ob jeweils die rechtlichen Grundlagen für eine umfassende Überprüfung mit entsprechendem Datenaustausch gegeben waren, führte der Zeuge EPHK Thürnagel, stellvertretender Leiter des Einstellungsreferats FPR, aus:

„Grundsätzlich ja, bis uns die Möglichkeit entzogen wurde – wie wir es jahrelang machen durften –, auch Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz zu halten. Seitdem dies nicht mehr der Fall ist, fehlt uns natürlich da etwas. Ich sage einmal: Da ist eine Lücke entstanden.“

(Wort-Protokoll v. 31. Mai 1994, S. 2)

Wie vorstehend schon ausgeführt, gab es lange Zeit keine festgeschriebenen Einstellungskriterien bei der FPR. Der Zeuge EPHK Thürnagel hierzu:

„Festgeschriebene existierten nicht, die wurden erst geschaffen nach dem Februar 1993. Bis dahin gab es so etwas nicht, sondern es wurde die Einstellung vorgenommen in Anlehnung an die Kriterien, die auch bei der Schutzpolizei galten, wie gesagt: in Anlehnung! Das heißt, es wurde überprüft: unbeschränkte Auskunft aus dem BZR, aus dem Bundeszentralregister; solange dies noch möglich war: Anfrage über SenInn beim LfV; Anfrage beim Dezernat VB 132, vorwiegend war es ja ISVB, und bei der Direktion VB c. Nach dem Fall der Mauer wurden dann auch die Leute überprüft, die früher nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes lebten. Dazu kam dann die Gauck-Anfrage und die Anfrage in Salzgitter.“

(Wort-Protokoll v. 31. Mai 1994, S. 3)

Seit März 1993 gibt es „Richtlinien für die Bearbeitung von FPR-Bewerbungen“, in denen das Einstellungsverfahren bis hin zu Zuständigkeitsfestlegungen detailliert geregelt ist.

Von besonderem Interesse war für den Ausschuß auch die in diesem Zusammenhang gehörende Frage, inwieweit das Landesamt für Verfassungsschutz in die Einstellungsüberprüfung der Reservisten und später dann auch in die Ermittlungstätigkeit der „Prüfgruppe FPR“ eingeschaltet war, die ja eingesetzt worden war, um dem Verdacht nachzugehen, die FPR könnte von Rechtsextremen und Waffenschiebern durchsetzt worden sein. Hierzu werden unter Punkt 2 c) des Untersuchungsauftrags noch nähere Ausführungen gemacht, an dieser Stelle läßt sich aber schon sagen, daß es anläßlich von Einstellungsüberprüfungen Anfragen an das Amt nur bis zum November 1990 gegeben hat und diese sogenannte Regelanfrage dann für den öffentlichen Dienst Berlins, und damit auch für den gesamten Polizeibereich, abgeschafft wurde.

2.2 (Buchstabe 2 b)

Wie viele Reservisten wurden in welchen Jahren in einer Weise straffällig, die, wenn sie beamtete Polizisten gewesen wären, zur Entlassung geführt hätte? Wie viele sind dennoch in der FPR verblieben?

Hierzu hat der Zeuge PD Karau in seiner Vernehmung ausgeführt:

„Die Beendigung der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Polizei-Reserve endet gemäß § 14 Nr. 4 des FPR-Gesetzes durch rechtskräftige Verurteilung, sofern dadurch nach § 83 des Landesbeamtengesetzes das Beamtenverhältnis eines Beamten enden würde. Nach § 83 Landesbeamtengesetz endet das Beamtenverhältnis eines Beamten immer dann, wenn er im ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts, und zwar im Geltungsbereich des Beamtenrechtsrahmengesetzes, wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird, und zwar mit der Rechtskraft des Urteils.“

Die von mir festgestellten 109 rechtskräftig verurteilten Reservisten haben in keinem Fall eine Freiheitsstrafe von einem Jahr aufzuweisen. Ich habe in zwei Fällen lediglich eine Freiheitsstrafe von je acht Monaten registriert, in einem weiteren Fall von sieben Monaten, die aber alle zur Bewährung ausgesetzt wurden. Die sonstigen Freiheitsstrafen bewegen sich in der Regel im Strafmaß erheblich darunter. Bei der weitaus überwiegenden Mehrzahl sind lediglich Geldstrafen ausgesprochen worden, so daß das im Ergebnis bedeutet: Eine Entlassung gemäß § 14 Nr. 4 des FPR-Gesetzes infolge rechtskräftiger Verurteilung – also analog zu § 83 des Landesbeamtengesetzes – wäre in keinem Fall erfolgt.“

(Wort-Protokoll v. 10. Mai 1994, S. 4)

Diese Aussage wird auch vom Zeugen EPHK Thürnagel bestätigt, der ergänzend dazu erklärte:

„Insofern muß ich zur Frage ‚Wie viele sind dennoch in der FPR verblieben?‘ auch sagen: Keiner ist in der FPR verblieben, der, wenn er Polizeibeamter gewesen wäre, entlassen worden wäre. So einen Fall hatten wir nicht.“

(Wort-Protokoll v. 31. Mai 1994, S. 3)

Die Fraktion Bündnis 90/Grüne erneuert an dieser Stelle ihren Vorbehalt gegen diese Feststellungen der Referatsleitung ZD IV D und verweist wiederum darauf, daß es einen beachtlichen Kreis von Reservisten gegeben habe, der entweder gar nicht erst in die Überprüfung einbezogen worden sei oder der sich durch Verweigerung der Einverständniserklärung bzw. Entlassung auf eigenen Antrag der Überprüfung entzogen habe und über dessen kriminologische Belastung somit nichts bekannt sei, u. U. die „ganz großen Brocken schon vorher aussortiert waren“.

2.3 (Buchstabe 2 c)

Wie viele Reservisten wurden in welchen Jahren in die FPR eingestellt, obwohl das Landesamt für Verfassungsschutz Erkenntnisse besaß, die im Falle einer Bewerbung als Polizist zur NichtEinstellung geführt hätten? In wie vielen Fällen hat das Landesamt für Verfassungsschutz aus seiner Beobachtung extremistischer Organisationen von sich aus über Unterwanderungsbemühungen in Richtung auf die FPR berichtet? Wann und durch wen wurde die Regelanfrage beim LfV praktisch bzw. tatsächlich abgeschafft?

Die Regelanfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz anläßlich einer Einstellungsüberprüfung wurde am 2. November 1990 durch eine Entscheidung des damaligen Senators für Inneres, Erich Pätzold (SPD), abgeschafft. Sie ist in ihrer damaligen Form bis heute nicht wieder eingeführt worden. Der Zeuge PD Karau führte hierzu auf die Frage, ob er mit dieser Situation vor dem Hintergrund seiner Berufserfahrung zufrieden sei oder ein Risiko in ihr sehe, aus:

„Nein, ich bin mit dem jetzigen Stand nicht zufrieden und war auch 1990 nicht zufrieden... Wir haben am 2. November 1990 – Eingangsstempel bei uns am 13. November – vom Dezernat P 3 – das ist der Geheimschutzbeauftragte der Berliner Polizei – die Mitteilung erhalten, daß Sicherheitsüberprüfungen für Angehörige der Freiwilligen Polizei-Reserve ab sofort einzustellen sind. Gegen diese Entscheidung sind vom Referat auf meine Weisung hin beim Geheimschutzbeauftragten am 7. 11. telefonisch Bedenken erhoben worden. Wir haben dann am 14. 11. einen entsprechenden Vermerk gefertigt, der jedoch unter Hinweis auf die damalige Entscheidung der Senatsinnenverwaltung unbeachtlich geblieben ist.“

Wir haben damals darauf hingewiesen – da wir auch Ausländer bei der FPR einstellen; die FPR ist ja offen für Ausländer –, daß wir Bedenken haben, weil ohne LfV-Erkenntnisse unter Umständen Rechtsextreme, insbesondere Ausländer, Eingang in die FPR finden könnten. Ich halte also die LfV-Überprüfung zumindest für überlegenswert.“

(Wort-Protokoll v. 10. Mai 1994, S. 23)

Auf die Frage, ob jemals Bestrebungen der jetzigen Innenverwaltung auf Änderung dieser Situation an ihn herangetragen wurden, ergänzte er:

„Mir ist dergleichen nicht bekannt.“
(Wort-Protokoll v. 10. Mai 1994, S. 23)

Der Zeuge StS Dr. Jäger führte hierzu vor dem Untersuchungsausschuß aus:

„Die Frage, die auch öffentlich diskutiert wurde, warum nicht eine Regelanfrage für alle FPR-Angehörigen in der Vergangenheit durchgeführt worden ist und auch nicht von der Prüfgruppe quasi wie eine Regelanfrage alle durchgeprüft worden sind, möchte ich wie folgt beantworten: Die Nachfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz ist am 2. November 1990 abgeschafft worden auf Grund einer Entscheidung des damaligen Innensenators vom August 1990. Eine Remonstration des Sachbearbeiters, die Sie in den Unterlagen finden, ist nicht beachtet worden. Er hatte damals darauf hingewiesen, daß er dies nicht für sachdienlich hält. Ich kann Ihnen leider keine Unterlagen darüber liefern – und Sie haben es auch nicht in den Unterlagen –, wie damals die Weisung des Senators auf dem normalen Dienstweg – nämlich qua Weisung der Aufsicht – gegenüber der Polizei umgesetzt worden ist. Die nachgeordneten Behörden haben dies durch eine Presseerklärung der Innenverwaltung erfahren. Es gibt ein Schreiben, wo nachgefragt wird, wie denn zu verfahren sei. Dann kam die Auskunft, offenbar aus dem Bereich der damaligen Abteilung III und heutigen Abteilung III, dies sei so entschieden. Das heißt, spätestens seit November 1990 gibt es die Regelanfrage nicht mehr, und zwar gleichmäßig für Schutzpolizei wie auch dann für die Freiwillige Polizei-Reserve.“

Um deutlich zu machen, welche Ergebnisse die Regelanfrage hatte: Ich habe jetzt noch einmal beim Polizeipräsidenten und beim Landesamt für Verfassungsschutz nachgefragt, was denn in der Zeit von 1987 bis zur Abschaffung an Erkenntnissen zu Entscheidungsgrundlagen gekommen sei. In diesem Zeitraum 1987 bis 1990 sind nach Auskunft beider Behörden zwei bis drei Fälle so gelaufen, daß die Ablehnung der Aufnahme aus Erkenntnissen des NADIS, also des Verfassungsschutz-Systems, begründet wurde.

Der Prüfbericht enthält die Feststellung auf Seite 19, daß sich keine Anhaltspunkte für die in der Presse und auch sonst behauptete rechtsextremistische Unterwanderung der Freiwilligen Polizei-Reserve ergeben hätten. Diese Aussage muß man vor dem Hintergrund sehen, daß die Polizei APIS, die Datei, die Rechtsextremismus wie auch Linksextremismus in der Bundesrepublik datiert, neben den Kriminalakten und neben Bundeszentralregisterauszügen und dem ISVB Berlin, das ja eine sehr weitgehende Datei ist, zur Verfügung hatte und danach abgeprüft hat. Deswegen glaube ich, daß man dieser Aussage in dem Bericht auch Glaubwürdigkeit verschern kann.“

(Wort-Protokoll v. 12. April 1994, S. 23)

Der Zeuge Ldt. PD a. D. Waldow hat vor dem Untersuchungsausschuß bestätigt, daß die Möglichkeit einer Anfrage beim LfV Berlin auch in der „Prüfgruppe FPR“ eingehend erörtert wurde, man sich jedoch auf Grund der Beschlußlage vom November 1990 daran gehindert sah, dort möglicherweise vorhandene Erkenntnisse über Angehörige der FPR abzufragen. Man habe diesen Sachverhalt in einem Sitzungsprotokoll der Gruppe festgehalten, und er habe dieses Protokoll dem Innensenator persönlich mit Hinweis auf diesen Passus übergeben.

„Es kam keine Reaktion, und wir sind davon ausgegangen, daß wir dieses nicht weiter zu verfolgen haben. Wir sahen uns einfach durch die Entscheidung der Innenverwaltung daran gehindert.“

(Wort-Protokoll v. 1. März 1994, S. 42)

Der Zeuge StS Dr. Jäger verteidigte diese Position der Senatsverwaltung für Inneres mit Hinweis auf die fehlende Rechtsgrundlage für derartige Anfragen an das LfV Berlin, allerdings sei

ihm weder vom Polizeipräsidenten noch von dessen beauftragtem Leiter der Prüfgruppe die Bitte vorgetragen worden, eine Ermächtigungsgrundlage für derartige NADIS-Anfragen zu bekommen.

„Da ich auch die Aufsicht – in Vertretung des Senators – über das Landesamt für Verfassungsschutz führe, wäre es sicher auch richtig gewesen, dies noch mal zu tun; denn die Zusammenarbeit zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz und der Polizei ist in diesem Bereich gut. Denn wenn die Polizei konkret Vermutungen, Tatsachen dafür hat, hier könnte jemand zu einem rechtsextremistischen Bereich gehören, dann hat sie ja im Einzelfall die Möglichkeit. Was Sie jetzt aber verlangen, ist, daß man eine gesamte Organisation in der Polizei durch NADIS durchdreht. Und da glaube ich, wenn wir uns in einem anderen Kreis als in einem Untersuchungsausschuß, etwa im Innenausschuß treffen würden, würden Sie mich sicher beschimpfen, wenn ich so etwas tun würde.“

(Wort-Protokoll v. 12. April 1994, S. 63)

Die Fraktion Bündnis 90/Grüne äußert die Ansicht, daß es auch ohne diese Rechtsgrundlage möglich gewesen wäre, das LfV Berlin in den Überprüfungsvorgang einzubeziehen. Sie unterscheidet zwischen der Regelanfrage, die bei Einstellungen vorgenommen wurde, und speziellen Anfragen beim LfV. Entweder hätte man dieses Amt unter Bezugnahme auf die ermittelten „Erkenntnisfälle“ der FPR-Angehörigen um eine allgemeine Einschätzung der rechtsextremen Gefährdung der FPR bitten oder sich eine Einverständniserklärung der Reservisten zur Abfrage nachrichtendienstlicher Erkenntnisse geben lassen können. Daß beides nicht geschehen sei, bleibe ein Mysterium.

Sen Dr. Heckelmann zu den Gesprächen mit der Polizeiführung über eine eventuelle Einschaltung des LfV Berlin in die Überprüfung der FPR:

„Und wir haben in dem Zusammenhang sicherlich auch Abfragen beim LfV erörtert, haben das aber nicht weiter verfolgt, aus mehreren Gründen: Erstens, weil die Regelüberprüfung abgeschafft war und ich sie allgemein für die gesamte Polizei – Ausnahme: Sicherheitsbereich – nicht wieder eingeführt habe und es keinen Grund geben konnte, sie wieder einzuführen ausschließlich für den Bereich FPR. Das wäre ja nun wirklich schier widersinnig, daß man es bei Beamten nicht tut, aber dann bei Personen, die nicht in einem Beamtenverhältnis stehen, tun sollte. Das hätte gar keinen Sinn gegeben. Zum anderen war auch völlig klar: Für eine Pauschalanfrage gab es doch gar keine Rechtsgrundlage. Entweder hätte man die im FPR-Gesetz schaffen müssen – der Vorsitzende hat das zu Recht gesagt –, oder man hätte sie im Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz schaffen müssen; in einem der beiden Gesetze hätte man eine Rechtsgrundlage haben müssen. Und nach dem Karlsruher Urteil war sie ohne Rechtsgrundlage nicht durchzuführen.“

(Wort-Protokoll v. 27. September 1994, S. 24)

Auf den Vorhalt, er hätte einen Hinweis der Prüfgruppe unbeantwortet gelassen, in dem die fehlende Möglichkeit der Anfrage beim LfV problematisiert worden sei, führte er aus:

„Also, der Innensenator ist nicht verpflichtet, jeder Anregung, die seiner eigenen Rechtsüberzeugung widerspricht, eines Leitenden Polizeidirektors zu folgen. Das ist nicht meine Aufgabe. Ich hätte ein solches Verfahren für rechtswidrig gehalten. Man kann darüber beraten, aber solange das Parlament keine entsprechende Rechtsgrundlage verabschiedet hat, ist eine Beratung sowohl mit dem LfV sinnlos als auch das Befolgen von Anregungen eines Leitenden Polizeidirektors. Da gab es nichts zu vertiefen.“

(Wort-Protokoll v. 27. September 1994, S. 25)

Eine direkte Antwort auf ihren Hinweis habe die Prüfgruppe nicht bekommen, sie sei aber konkludent erfolgt, indem der Hinweis nicht aufgenommen wurde.

An anderer Stelle erklärte der Senator zur Frage einer eventuellen Existenz von Erkenntnissen des LfV über eine rechtsextremistische Infiltration in die FPR, die man hätte abfragen können:

„Im übrigen wissen Sie, Herr Abgeordneter, daß das LfV – das ist ja auch meine Weisung – seit einigen Jahren jährlich einen Bericht erstattet. Hier sind alle rechts- wie links- wie ausländerextremistischen Organisationen aufgeführt, die unaufgefordert vom Amt benannt werden, weil es dafür eben dienstlichen Anhalt gibt, woraus ich schließen muß – und das ist richtig so, und so werde ich auch weiter verfahren und das auch nicht ändern –, daß es für mich nur dann Anhalt gibt, wenn hier das LfV Erkenntnisse hat und sie mir auch mitteilt. Ich habe davon auszugehen – und hier gibt es keinen Grund für anderslautende Annahmen –, daß das LfV, wenn es solche Erkenntnisse allgemeinerer Art gegeben hätte, mir dies im Berichtswege auch mitgeteilt hätte.“

(Wort-Protokoll v. 27. September 1994, S. 26)

2.4 (Buchstabe 2 d)

Welche Einstellungsvoraussetzungen galten für die FPR, wer hat sie geprüft, und wer hat die Einstellung vorgenommen?

Hierzu wird auf die Ausführungen unter 2.1 (zu Buchstabe 2 a) verwiesen.

2.5 (Buchstabe 2 e)

Wie viele von den 600 bis 800 Reservisten, die in der Presse als Straftäter bezeichnet wurden, sind auf Grund der bei der Kriminalpolizei – z. B. im ISVB – gespeicherten Ermittlungsverfahren tatsächlich verurteilt worden?

War die Tatsache der Verurteilung oder Nichtverurteilung in diesen Dateien bereits verzeichnet oder mußte sie später ermittelt werden? Um welche Straftaten – einzeln aufgeführt nach Straftatbeständen – handelte es sich? Wie lange lagen die Erkenntnisse zurück? In wie vielen Fällen hätten die Erkenntnisse aus dieser Statistik bei einem beamteten Polizisten – unter Beachtung des Ausgangs des Strafverfahrens – zur Entlassung aus dem Dienst geführt?

Hierzu wird zunächst auf das unter 1.4 und 1.5 geschilderte Ermittlungsergebnis der „Prüfgruppe FPR“ sowie auf die unter 2.1 (zu Buchstabe 2 a) wiedergegebenen Ausführungen des Zeugen PD Karau verwiesen. Aus ihnen ergibt sich, daß aus dem Kreis der nach erster Aktendurchsicht ermittelten „Erkenntnisfälle“ nach näherer Prüfung schließlich 109 Fälle blieben, in denen es zu einer rechtskräftigen Verurteilung von Reservisten gekommen war (auch hier gilt der Vorbehalt der Fraktion Bündnis 90/Grüne, daß nicht alle Reservisten in die Überprüfung einbezogen waren).

Auf Nachfrage führte der Zeuge PD Karau vor dem Ausschuß ergänzend aus:

„Ich hatte bereits gesagt, daß wir insgesamt 109 rechtskräftig verurteilte Reservisten festgestellt haben. Von diesen 109 Fällen sind, wie gesagt, 71 ausschließlich Verkehrsdelikte und 30 Fälle ausschließlich Straftaten, sonstige Delikte, beispielsweise strafrechtliche Nebengesetze. Bei den strafrechtlichen Verurteilungen gibt es lediglich in vier Fällen zweimalige Verurteilungen, ansonsten ist es immer eine einmalige strafrechtliche Verurteilung. Acht Fälle sind Mischformen, das heißt, jeweils Verurteilung wegen einer Verkehrsstraftat bzw. wegen einer Straftat, und bei den 71 Verkehrsdelikten sind bedauerlicherweise in Einzelfällen Mehrfachverurteilungen zu verzeichnen.“

Wenn Sie über die einzelnen Fälle reden wollen, besteht dazu, wie gesagt, die Möglichkeit; ich kann Ihnen jeden einzelnen Fall belegen, wenn hier Wert darauf gelegt wird, um was es sich im wesentlichen handelt. – Zur Ergänzung zu den strafrechtlichen Verurteilungen – die werden ja sicherlich am interessantesten sein –: Ich habe in drei Fällen zu registrierten gehabt „Beleidigung“, in drei Fällen „Körperverletzung“, in einem Fall eine „Sachbeschädigung“ und „Vorsätzliche gefährliche Körperverletzung“, dann habe ich drei „Fahrlässige Körperverletzung“, davon eine in vier rechtlich zusammenfallenden Fällen; sechsmal „Diebstahl“, einmal „Gemeinschaftlicher Diebstahl“, einmal „Fortgesetzter Diebstahl“, dreimal „Diebstahl geringwertiger Sachen“, eine „Nötigung“, fünfmal „Betrug“, einmal „Versuchter Betrug“, einmal „Versuchter gemeinschaftlicher Diebstahl“, einmal „Urkundenfälschung“, einmal „Urkundenfälschung“ in Kombination „Vergehen mit dem Pflichtversicherungsgesetz“, „Entziehung elektrischer Energie“, einmal „Umweltgefährdende Abfallbeseitigung“, dann ein etwas komplizierter Fall: „Fortgesetzte Umsatzsteuerhinterziehung“, „Konkursverschleppung“ und dergleichen mehr. – Also alles Delikte, die keinen besonderen Schwerpunkt im Hinblick auf Roheitsdelikte haben, und, wie gesagt, keine Delikte, die Rechtstendenzen erkennen lassen; alles „Normalverurteilungen“ von Bürgern.“

(Wort-Protokoll v. 10. Mai 1994, S. 24/25)

Zur Frage „In wie vielen Fällen hätten die Erkenntnisse aus dieser Statistik bei einem beamteten Polizisten – unter Beachtung des Ausgangs des Strafverfahrens – zur Entlassung aus dem Dienst geführt?“ wird auf die Ausführungen unter 2.2 (zu Buchstabe 2 b) Bezug genommen. Verurteilungen, die kraft Gesetzes die Beendigung des Beamtenverhältnisses zur Folge gehabt hätten, hat es demnach unter den 109 Fällen nicht gegeben. Inwieweit die zur Last gelegten Verfehlungen bei einem Beamten disziplinarrechtliche Konsequenzen bis hin zur Disziplinarstrafe der Entfernung aus dem Dienst hätten haben können, läßt sich nicht allgemein, sondern nur unter Würdigung des Einzelfalls beurteilen.

2.6 (Buchstabe 2 f)

Welche Konsequenzen hat die Polizei aus den jüngsten Vorgängen im Zusammenhang mit Straftaten gezogen?

– Wie viele Reservisten wurden oder werden aus der FPR entfernt?

– Ist ein Verfahren gefunden worden, das einerseits die sofortige Übermittlung von Erkenntnissen des Landesamts für Verfassungsschutz über extremistische Aktivitäten von Mitgliedern der FPR sicherstellt, andererseits kriminelle Aktivitäten sofort oder in regelmäßigen Abständen an die Leitung der FPR meldet?

Wie unter 1.1 ausgeführt, gehörte es zu den Aufgaben der vom Polizeipräsidenten eingesetzten „Prüfgruppe FPR“ auch, Bestimmungsvoraussetzungen für die FPR zu erarbeiten (Richtlinien) und ein Verfahren zu entwickeln, wie zukünftig kriminelle Auffälligkeiten von Polizei-Reservisten der Polizeibehörde zur Kenntnis gelangen könnten. Die „Prüfgruppe FPR“ ist dem nachgekommen, wobei es schon vorher nach Amtsantritt des jetzigen Leiters des Referats ZD IV D im Jahr 1990 zu Veränderungen in der Einstellungspraxis bei der FPR gekommen war.

Die „Prüfgruppe FPR“ hat im März 1993 erstmals schriftliche „Richtlinien für die Bearbeitung von FPR-Bewerbungen“ formuliert, die anschließend auch die Zustimmung der Senatsverwaltung für Inneres fanden und seitdem verbindliche Richtschnur für das Einstellungsverfahren sind (siehe Anlage 1).

Zur gleichen Zeit wurden alle Reservisten schriftlich aufgefordert, sich mit einer Einsichtnahme in eventuell vorhandene Straf- und Ermittlungsakten einschließlich einer Anfrage im Bundeszentralregister, die kriminalpolizeilichen Dateien und Sammlungen sowie mit einer regelmäßigen Überprüfung alle zwei Jahre während ihrer Zugehörigkeit zur FPR einverstanden zu erklären (siehe Anlage 2). Diese Einverständniserklärung wird auch heute noch abverlangt und bildet die – nach Meinung des Berliner Datenschutzbeauftragten nicht hinreichend bestimmt genug abgefaßte – Rechtsgrundlage für die Anfrage bei verschiedenen Dateien durch die Einstellungsbehörde/Polizei.

Die Überprüfung der Reservisten soll auch künftig alle zwei Jahre vorgenommen werden. Auf die Frage, ob man nicht eine Meldepflicht mit dem Reservisten vereinbaren könnte, führte der Zeuge PD Karau aus:

„Ja, sicherlich! Bei den Einweisungen in den Grundlehrgängen weisen wir sie darauf hin, daß es zu den Pflichten eines Reservisten gehört, daß sie melden, wenn gegen sie ein Strafverfahren läuft. Aber Sie können das nicht erzwingen. Sie können lediglich an das Ehrgefühl appellieren, und in vielen

Fällen melden sie sich auch. Nur, normalerweise sind die Dienststellen verpflichtet, danach zu fragen, ob der betreffende Angehöriger der Freiwilligen Polizei-Reserve ist, und wenn das der Fall ist, erhalten wir eine entsprechende Meldung. Nur, wenn er sagt, er ist kein Angehöriger der Freiwilligen Polizei-Reserve, ist es nicht feststellbar. Ich wüßte dafür auch keine Lösung. Wir können sie nicht, wie beispielsweise einen Polizeibeamten, ins MiStra nehmen, also Mitteilung in Strafsachen, das geht beim Reservisten nicht. Der Reservist ist ja kein Polizeibeamter. Ich glaube aber, daß die Sensibilität durch die Vorfälle von 1993 bei den Reservisten inzwischen relativ hoch ist, so daß sie sich in vielen Fällen melden, aber eine grundsätzliche Regelung wüßte ich nicht.“

(Wort-Protokoll v. 10. Mai 1994, S. 26)

Auf den Vorhalt, warum es denn nicht möglich sei, die Reservisten auf freiwilliger Basis in das MiStra-Verfahren einzubeziehen und ob er seine Vorgesetzten nicht beraten habe, dazu entsprechende Schritte einzuleiten, erklärte der Zeuge mit Hinweis darauf, daß dies eine ideale Lösung wäre, weil sie der Dienststelle die zweijährige Überprüfung ersparen würde:

„Ich sagte Ihnen doch bereits: Sie können sicher sein, daß wir auch diese Frage diskutiert haben, nur ist kein befriedigendes Ergebnis dabei herausgekommen. Diese Frage ist bisher verneint worden, sonst wäre sie bereits erfolgt. Daß wir über die Frage diskutiert haben, ob wir die Polizei-Reserve ins MiStra hineinnehmen können, ist selbstverständlich. Bloß, offensichtlich sind die Juristen zu dem Schluß gekommen, daß es nicht möglich ist. Und ich habe in dieser Hinsicht, da können Sie sicher sein, meine Vorgesetzten beraten.“

(Wort-Protokoll v. 10. Mai 1994, S. 28)

Die Einbeziehung des Landesamtes für Verfassungsschutz in das Überprüfungsverfahren findet nach wie vor nicht statt (siehe hierzu auch die Ausführungen unter 2.1 und 2.3), wohl aber die Anfrage bei der Datei APIS. Hierzu der Zeuge StS Dr. Jäger:

„APIS ist das polizeiliche Pendant zur NADIS-Anfrage bei den Landesämtern für Verfassungsschutz. Die beiden Dateien sind in weiten Bereichen deckungsgleich - vom Auftrag Verfassungsschutz, Kriminalpolizei. Allerdings unterscheiden sie sich dadurch, daß in die polizeiliche Statistik nur Verdachtsmomente auf konkrete Straftaten aufgenommen werden, während bei der Aufgabenstellung Verfassungsschutz die Frage einer anstehenden oder begangenen Straftat, wie Sie wissen, keine Rolle spielt. Dieses APIS ist zusätzlich mit unserer Zustimmung zur Überprüfung der FPR-Angehörigen eingesetzt worden.“

(Wort-Protokoll v. 12. April 1994, S. 21)

An anderer Stelle führte der Zeuge hierzu aus:

„Auch im kriminalpolizeilichen Datensystem APIS sind Erkenntnisse enthalten, die noch nicht durch eine Anklage abgesichert sind, nicht durch eine Verurteilung, die also nur Erkenntnisse darüber beinhalten, daß im Sinne der Strafprozeßordnung ein Tatverdacht gegeben ist. Diese, meine ich, genügt als Verwendung für den Bereich, den wir brauchen, nämlich Leute aus der Polizei fernzuhalten, die rechtsextremistischen - und ich sage jetzt auch einmal: jeden anderen extremistischen - Bezug haben, denn ich will in der Berliner Polizeibehörde, ob im Beamten- oder im FPR-Bereich, keinen, der Extremist ist. Das geht nicht. Das genügt nach unserer Einschätzung, um das auszuschließen.“

(Wort-Protokoll v. 12. April 1994, S. 43)

Zu den Konsequenzen aus der Untersuchung der Vorgänge bei der FPR kann auch gerechnet werden, daß das Einstellungsreferat ZD IV D mit der Umsetzung der neuen Organisationsstruktur der Berliner Polizei zum 1. Juni 1994 als eigene Einheit aufgelöst und in bereits bestehende Bereiche eingegliedert wurde, in deren Händen auch die Einsatzsteuerung liegen soll (Landesschutzpolizei).

Hierzu Sen Dr. Heckelmann vor dem Ausschuß:

„Ich will abschließend noch bemerken, daß der Tatbestand, daß bis zum 24. Januar 1991 in der Einstellung und deren Kontrolle in Einzelfällen Versäumnisse da waren, dazu geführt hat, daß wir auf drei Ebenen organisatorische Veränderungen in der FPR durchgeführt haben. Wir haben den Ausbildungsbereich der FPR der allgemeinen Polizeiausbildung in Ruhleben mit angegliedert. Sie wird dort auch mit durchgeführt. Dies hat auch Personaleinsparungen von 15 Stellen gebracht. Bis dato waren 30 Polizeimitarbeiter für die Ausbildung der FPR zuständig, derzeit sind es lediglich noch 15. Die Einstellung wird derzeit im Polizeiverwaltungsamt getätigt - so, wie es für die anderen Polizeibeamten in gleicher Weise gilt. Über den Einsatz der FPR entscheidet der Landesschutzpolizeidirektor. Damit ist die Frage der Einstellung, der Ausbildung und des Einsatzes gleichmäßig wie bei der Beamtenschiene auf drei Ebenen verteilt und die frühere zentrale Regie über den Gesamtbereich FPR - damals ZD IV D bezeichnet - nicht mehr gegeben.“

(Wort-Protokoll v. 27. September 1994, S. 5/6)

Zur Frage, wie viele Reservisten aus der FPR entfernt wurden oder werden:

Die Übersicht im Abschlußbericht der „Prüfgruppe FPR“ zeigt folgendes Bild: Neben den 97 Fällen, in denen Reservisten sich dem Überprüfungsverfahren durch Entlassung auf eigenen Antrag entzogen haben, und den 17 Fällen, in denen die Einverständniserklärung zur Überprüfung verweigert wurde (in diesen 17 Fällen wurde lt. Zeugen StS Dr. Jäger durch Entscheidung der Innenverwaltung die Entlassung aus der FPR ausgesprochen), gab es folgende Tatbestände der Beendigung der FPR-Angehörigkeit:

- Widerruf der Bestellung	11
- Entlassung auf eigenen Antrag im Rahmen des Anhörungsverfahrens	32 (34)*
- Entlassung auf eigenen Antrag vor einer Entscheidung der Prüfgruppe	13
	56 (58)*

Der Umstand, daß die FPR auch nach Abschluß dieser „Selbstreinigungssaktion“ zu einem beträchtlichen Teil noch mitunter mehrfach vorbestrafte und/oder in Ermittlungsverfahren einbezogen gewesene Reservisten führe, ist wie zuvor im Ausschuß für Inneres, Sicherheit und Ordnung auch im Untersuchungsausschuß von den Oppositionsfractionen als zusätzliche schwere Belastung des öffentlichen Ansehens der Organisation bewertet worden, deren Akzeptanz immer zweifelhafter werde.

2.7 (Buchstabe 2 g)

Sind die Maßstäbe, unter denen verfassungsfeindliche oder kriminelle Handlungen von Polizeireservisten zum Ausschluß aus der FPR führen, strenger oder weniger streng als diejenigen, die für Polizisten, Wachpolizisten und private Wach- und Sicherheitsdienste gelten?

Hierzu wurde vom Zeugen PD Karau ausgeführt:

„Also, normalerweise ist das auch eine dieser Fragen, die das zuständige Disziplinarreferat beantworten müßte. Ich will einmal folgendes sagen: In den Fällen, in denen wir Erkenntnisse über Ermittlungsverfahren haben, haben wir die Möglichkeit, daß wir einen Reservisten aus der Einsatzplanung herausnehmen; das ist kein Verwaltungsakt, so ist es juristisch entschieden worden. Er nimmt dann so lange nicht an Einsätzen teil, bis über das Ermittlungsverfahren abschließend entschieden wurde, also entweder Einstellung oder rechtskräftige Verurteilung. Und nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens bzw. nach dem Ergebnis des Strafverfahrens entscheiden wir, ob wir ihn in der FPR behalten oder nicht. Das heißt, insofern kann man sagen, daß die Maßstäbe

* Die Zahl wurde vom Zeugen PD Karau am 10. Mai 1994 aktualisiert, der darüber hinaus in einem Schreiben im Anschluß an seine Vernehmung vor dem Ausschuß darauf hinwies, daß es bei vier dieser 58 Fälle doch bei einer Mitgliedschaft in der FPR geblieben sei.

bei der FPR strenger sind als bei der Schutz- und Wachpolizei, denn ein Polizist, gegen den ein Ermittlungsverfahren läuft, wird ja nur in den seltensten Fällen suspendiert ... Bei allen Verkehrsdelikten, die hier beispielsweise anfallen, hätte mit Sicherheit der Polizeibeamte weiterhin entsprechend Dienst gemacht. Aber ein Reservist nicht; wir würden ihn dann herausnehmen und praktizieren das auch."

(Wort-Protokoll v. 10. Mai 1994, S. 28/29)

Der Zeuge StS Dr. Jäger sagte hierzu:

"... wobei man berücksichtigen muß, daß von der Natur der Sache die Bestellung eines FPR-Angehörigen unter leichteren Voraussetzungen widerrufen werden kann, als etwa bei einem Schutzpolizisten die Entfernung aus dem Dienst erfolgt. Bei dem Schutzpolizisten muß man berücksichtigen, daß das Beamtenrecht ganz bestimmte Kriterien dafür aufstellt, wann er aus dem Dienst entlassen werden kann. Da gibt es ganz bestimmte Formalien im Disziplinarrecht, während für die Freiwillige Polizei-Reserve der Widerruf genügt. Das heißt, tendenziell wird ein FPR-Mitglied sehr viel leichter ausgeschlossen als ein Berufsbeamter."

(Wort-Protokoll v. 12. April 1994, S. 21)

2.8 (Buchstabe 2 h)

Zu welchen Ergebnissen haben die Untersuchungen in den Fällen der sogenannten „Hammer-Bande“ 1978 und Abbas-Yacoub im Jahre 1985 geführt? Welche Maßnahmen wurden von der Polizei im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit der dortigen Täter zur FPR getroffen? Welche Konsequenzen wurden aus den im Zusammenhang mit diesen Untersuchungen gewonnenen Erkenntnissen gezogen? Wären die jüngst bekannt gewordenen Mißstände verhindert worden, wenn die Polizei aus den Vorgängen 1978 oder 1985 die gleichen Konsequenzen gezogen hätte wie jetzt? Welche Umstände führten dazu, daß diese Konsequenzen nicht gezogen wurden, und wer ist dafür verantwortlich?

a) „Hammer-Bande“

Dem Ausschuß haben sich bei seiner Beweiserhebung keine Hinweise darauf ergeben, daß es im Anschluß an die seinerzeitigen strafrechtlichen Ermittlungen gegen die sogenannte „Hammer-Bande“ - soweit bekannt eine Gruppe von Bank- und/oder Juwelenräubern, der auch zwei FPR-Mitglieder angehört haben sollen - ähnliche Überprüfungsaktionen von Reservisten wie 1985 oder 1993 gegeben hat. Der Zeuge Ltd. PD a. D. Waldow hat auf die Frage, ob er sagen könne, wie dieser Fall damals in der FPR gehandhabt wurde, erklärt:

„Kann ich nicht sagen. Wir haben daran natürlich auch selbst gedacht, weil der Fall Abbas-Yacoub nicht der erste Fall war, und haben zunächst erst einmal überprüft, ob damals handelnde Personen überhaupt ausgeschieden worden sind. Wir fanden das bestätigt. Unterlagen über diesen Zeitraum von 1978 haben wir nicht mehr gefunden, sind mir jedenfalls nicht zugänglich gewesen. Ich kann nur ausschließen, daß von den Leuten, die damals im Umfeld dieser „Hammer-Bande“ handelnd waren, einer in der FPR ist. Wir haben noch einmal zwei Namen überprüft; sie sind aber schon damals ausgeschieden.“

(Wort-Protokoll v. 1. März 1994, S. 8)

Die übrigen Zeugen konnten keine weiterführenden Angaben machen bzw. nur bestätigen, daß sie in der Polizeibehörde keine Akten zu diesem Fall gefunden hätten, die auf entsprechende Aktivitäten hindeuteten.

b) „Abbas-Yacoub“

Der Ausschuß sieht von einer vertieften Darstellung der kriminalpolizeilichen Ermittlungstätigkeiten im Fall Abbas-Yacoub in diesem Bericht ab, weil diese für die Beantwortung der Fragestellungen im Untersuchungsauftrag weitestgehend unbeachtlich sind. Er beschränkt sich auf die Feststellungen, daß

- Michael Abbas-Yacoub im April 1984 in die FPR aufgenommen wurde, nachdem die damals übliche und ordnungsgemäß vorgenommene Abfrage der Dateien einschließlich

Landesamt für Verfassungsschutz sämtlichst keine negativen Erkenntnisse über ihn erbracht hatten, obwohl er zu diesem Zeitpunkt bereits mehrfach kriminalpolizeilich - u. a. wegen Verstoßes gegen waffenrechtliche Bestimmungen - in Erscheinung getreten war.

Wie es zu diesem Fehler hat kommen können, ließ sich mit letzter Sicherheit auch von der „Prüfgruppe FPR“ nicht aufklären; die Befragung der damals handelnden Personen hat zu keinen weitergehenden Erkenntnissen geführt, als daß es sich vermutlich um Fehler bei der Eingabe des ungewöhnlich klingenden Namens in die Dateien, um Nachforschungen in einer falschen Datei (Ausländerkartei?) oder um die Auswirkungen einer 1984/1985 vorgenommenen Änderung der Abfragemodalitäten gehandelt hat. Wie die „Prüfgruppe FPR“ in ihrem Abschlußbericht ausführt, sei aus den Akten und Äußerungen der Befragten nicht zu erkennen, ob die Hintergründe für die Fehlaukunft mit der gebotenen Sorgfalt erforscht wurden. Mögliche Fehlerquellen, vor allen in bezug auf die Bewältigung eines Mengenproblems zu Lasten der Genauigkeit, seien aber offenbar von einem Mitarbeiter im Dezernat Verbrechensbekämpfung erkannt worden;

- Michael Abbas-Yacoub zweifellos ein Rechtsextremist war und Waffengeschäfte in einem so beträchtlichen Umfang betrieben hat, daß er als „Waffenmeister der rechtsextremen Szene“ bezeichnet wurde;

- Michael Abbas-Yacoub bis März 1985 der FPR angehört hat. Im Februar 1985 ist er als Beteiligter in einem seit Oktober 1984 anhängigen Verfahren u. a. wegen illegalen Waffenbesitzes ermittelt worden, und am 8. März 1985 hat er sich seiner drohenden Festnahme dadurch entzogen, daß er sich bei einer von der Staatsanwaltschaft angeordneten Durchsuchung seiner Wohnung das Leben nahm.

Im Abschlußbericht der „Prüfgruppe FPR“ heißt es dann zum Fall Abbas-Yacoub:

„Die Tatsache, daß ein Reservist mit Vorbelastungen festgestellt wurde, veranlaßte den damals zuständigen Leiter Dez VB nach Billigung durch den damaligen Polizeipräsidenten, dem Vorschlag von Dez VB 132 vom 11. März 1985 zu einer generellen Überprüfung aller zu jenem Zeitpunkt bestellten mindestens 3000 Reservisten für einen Zeitraum von - zurückliegend - 10 Jahren nicht nur akten-, sondern auch ISVB-mäßig zuzustimmen. Das Ergebnis dieser Überprüfung kann von der Prüfgruppe nur vermutet werden, weil ein Schlußbericht hierzu nicht aufgefunden werden konnte. Lediglich der Generalienvorgang des Dez VB 132 enthält eine Zettelnotiz ohne Stellenzeichen und Unterschrift, aus der aber geschlossen werden könnte, daß bereits zu diesem Zeitpunkt von 810 Reservisten eine Kriminalakte vorhanden gewesen ist. Des weiteren wurden, wie unter anderem aus einem Vermerk vom 4. Oktober 1985 und dem Verfügungsentwurf von ZD IV D vom 31. Oktober 1994 hervorgeht, absprachegemäß bei Dir VB c Abfragen durchgeführt, deren Zahl (ca. 3200?) und Ergebnis aus den Akten, Statistiken und Äußerungen jedoch nicht nachvollziehbar ist.“ (Seiten 26/27)

Der Zeuge Ltd. PD a. D. Waldow hierzu:

„Das genaue Ergebnis konnten wir nicht feststellen. Wir fanden nur einen Zettel, praktisch eine Notiz, einen Waschzettel, wo Zahlen enthalten waren - dies ist auch in meinen vorläufigen Bericht eingeflossen -, wahrscheinlich in der Größenordnung von 810 Belastungen oder Erkenntnissen, wie wir es genannt haben.

Was daraus geworden ist, wissen wir nicht. Wir wissen nur, daß der heutige stellvertretende Referatsleiter von ZD IV D, der schon damals bei der FPR tätig war, sehr eindringlich, auch in Dienstbesprechungen, davor gewarnt hatte, daß hier etwas geschehen müsse. Er nannte dann eine Zahl, die tauchte später dann auch in einem Erinnerungsbericht von ihm auf, den wir von ihm erbeten hatten, in der Größenordnung von etwa 300 straffällig Gewordenen, die aber nicht anzuschreiben wären, die nicht aus der FPR zu entfernen seien, sondern wo man durch Gespräche diese Leute zu überzeugen hätte, daß sie vielleicht freiwillig kündigten.

Warum man dies getan hat, wissen wir nicht. Man kann es nur vermuten. Es gibt immer wieder Andeutungen von damals handelnden Personen, daß man nicht ganz sicher war, ob man nach datenschutzrechtlichen Dingen richtig gehandelt hatte oder nicht. Aber, wie gesagt, wir konnten dies nicht nachvollziehen, weil ein Abschlußbericht zu diesen ganzen Vorgängen von 1985 nicht auffindbar war.“

(Wort-Protokoll v. 1. März 1994, S. 5/6)

Die „Prüfgruppe FPR“ hat versucht, u. a. auch dadurch Aufklärung über die aus heutiger Sicht oft schwer verständlichen Abläufe im Fall Abbas-Yacoub zu gewinnen, daß sie um die 20 damals tätig gewesene Personen im Bereich der Polizeibehörde schriftlich befragt (siehe Anlage 3) oder im Rahmen von Verwaltungsermittlungen angehört hat. Darüber hinaus haben auch MdB Lummer, bis 1985 Senator für Inneres, und Herr Dr. Conen, von 1981 bis 1989 Senatsdirektor/Staatssekretär in der Senatsverwaltung für Inneres, dem Prüfgruppenleiter ihre Erinnerungen zu dem damaligen Geschehen wiedergegeben.

Im Abschlußbericht der Prüfgruppe heißt es dazu:

„Die Äußerungen fast aller Befragten waren jedoch wenig hilfreich, weil sich kaum einer der Angesprochenen detailliert an die Vorgänge des Jahres 1985 erinnern konnte oder - in einem Falle - zu einer Äußerung nicht bereit war.“ (Seite 23)

Auf die Anmerkung eines Ausschußmitgliedes, daß dieses Fehlen von Unterlagen sowohl bei der Polizei wie auch bei der aufsichtsführenden Innenverwaltung über einen so spektakulären Vorgang doch ein ganz erstaunlicher Vorgang sei, ergänzte der Zeuge Ltd. PD a. D. Waldow:

„Ich glaube, ich habe es schon deutlich gesagt: Für mich auch nicht nachvollziehbar. Ich bin wirklich selbst erstaunt gewesen darüber, daß wir so wenig Unterlagen und so wenig Erinnerungsvermögen gefunden haben, denn die Stellungnahme der einzelnen handelnden Personen können dem Ausschuß vorgelegt werden. Sie werden selbst über die Erinnerungslücken - und immerhin war das nur acht Jahre zurück - erstaunt sein. Es ist für mich nicht nachvollziehbar, warum man sich an einen solchen spektakulären Fall so wenig erinnern konnte oder wollte - bitte schön, ich kann das nicht unterstellen. Ich kann es nicht nachvollziehen. Für mich war es sehr erstaunlich. Wir haben gesucht, wir haben wirklich über unsere Zeit hinaus versucht, alle Möglichkeiten auszuschöpfen - Sie haben es selbst gesagt, bis ins Abgeordnetenhaus hinein -, um etwas mehr Helligkeit in dieses Dunkel zu bringen, aber es ist uns nicht gelungen. Ich muß Ihnen ehrlich sagen: Ich kann es nicht nachvollziehen, warum das so gewesen ist; ob da eine übergroße Angst oder ähnliches herrscht, vermag ich nicht zu sagen.“

(Wort-Protokoll v. 1. März 1994, S. 29)

Im Abschlußbericht heißt es dann weiter:

„Festzustehen scheint allerdings, daß die Suche nach evtl. Rechtsradikalen in der FPR jedoch negativ verlaufen ist und daß bei den sonstigen festgestellten Straftaten nur in Einzelfällen mit den jeweiligen Reservisten gesprochen und zugleich versucht wurde, sie zur Kündigung von sich aus zu bewegen. Die genaue Zahl dieser Kündigungen konnte von der Prüfgruppe nicht festgestellt werden, ebenso wenig wie die Frage zu klären war, warum damals offenbar Erkenntnisse unterdrückt worden sind: Galt es zum einen, das Ergebnis der umfassenden Abfrage nicht bekanntwerden zu lassen, oder andererseits evtl., nicht den Bestand der FPR zu gefährden? Vermutungen, man habe möglicherweise datenschutzrechtliche Bedenken gehabt, scheinen nicht zuzutreffen. Zwar deutet der damalige Leiter des Referats ZD IV D an, daß Erkenntnisse wegen der fehlenden Rechtsgrundlage der Überprüfung „nach außen nicht verwertbar waren“, doch hat das Dez VB ... dies offenbar bereits am 11. März 1985 geprüft und für rechtens erachtet.“

Um so mehr bleibt nicht nachvollziehbar, daß von einer ‚absoluten Geheimhaltung‘ - so der heutige stellvertretende Referatsleiter ZD IV D in seinem Gedächtnisprotokoll - ausgegangen wurde und Belastete ‚geräuschlos‘ zur Kündigung überredet werden sollten. In diesem Protokoll wird schätzungsweise von mindestens 300 Polizei-Reservisten, also rund 10 % des Bestandes, ausgegangen, die ‚mit mehreren strafrechtlichen Ermittlungsverfahren belastet waren‘. Seine Hinweise auf die ‚tickende Zeitbombe‘ wurden von der seinerzeitigen Referatsleitung offenbar nicht aufgegriffen. Insofern kann dem damals zuständigen Referatsleiter in seiner dienstlichen Äußerung auch nicht gefolgt werden, daß ‚das Referat ZD IV D naturgemäß nicht (in die Überprüfungsaktion) eingebunden war‘. Für die Frage, ob die Polizeispitze oder die politische Führung über die tatsächlichen Erkenntnisse aus der Aktion informiert wurden, geben die Unterlagen und Äußerungen keine Auskunft; weiteres konnte nicht festgestellt werden.“ (Seiten 27 bis 29)

Der Zeuge PD Karau, seit 1990 Leiter des Referats ZD IV D, antwortete auf die Frage nach der Existenz eines Ergebnisberichts über die damalige Überprüfungsaktion:

„Zu Ihrer Frage nach einem Bericht darf ich sagen: Ich gehe davon aus, daß ein solcher Bericht existiert hat; das ist völlig normal. Ich gehe auch davon aus, daß da mit Sicherheit Gespräche auf der Ebene Alliierte/Senator für Inneres geführt worden sind, das ist völlig selbstverständlich. Da wird das Public-Safety-Comité zusammengetreten sein. Das ist eine hochbrisante Angelegenheit gewesen, denn Abbas-Yacoub war ja, wenn man so will, der Waffenbeschaffer der rechtsextremen Szene.“

Warum diese Berichte nicht mehr aufzufinden sind, kann ich Ihnen nicht sagen. Innerhalb des Referats gibt es entsprechende Vermerke von Herrn Thürnagel. In den Protokollen der Referatsleiterbesprechungen gibt es Hinweise, daß Herr Thürnagel gesagt habe, es müßten Konsequenzen gezogen werden. Es sind aber keine Konsequenzen gezogen worden, abgesehen von dem Meldeverfahren, das 1988 bei der verantwortlichen Vernehmung eines Beschuldigten in der Frage „Ehrenamt FPR“ geschaffen wurde. Ich kann Ihnen dazu nichts sagen; ich muß passen. Es gibt keine Unterlagen innerhalb des Referats.“

(Wort-Protokoll v. 10. Mai 1994, S. 41)

Der Zeuge EPHK Thürnagel war im Rahmen der Beweiserhebung des Ausschusses die einzige Person, die die Geschehnisse um den Fall Abbas-Yacoub selbst miterlebt hat und aus der eigenen Beteiligung heraus Auskunft geben konnte. Er hat 1993 das bereits erwähnte Gedächtnisprotokoll über die damaligen Abläufe verfaßt und darin u. a. folgendes ausgeführt:

„Wer dann die Entscheidung traf, alle 3000 PRes zu überprüfen, entzieht sich meiner Kenntnis. Mit Sicherheit nicht der Referatsleiter ZD IV D. Eine schriftliche Weisung (sofern es eine gab) der Polizeibehörde habe ich zu keinem Zeitpunkt gesehen. Von der Weisung zur Überprüfung aller PRes wurden nach meiner Erinnerung nur PD Ilius, POR Spitta und ich in Kenntnis gesetzt.“

Ich remonstrierte sofort gegen diese Überprüfung hinter dem Rücken der PRes, denn ich hielt sie für rechtswidrig. Daraufhin wurde mir von der Referatsleitung eröffnet, daß auch die Polizeibehörde Bedenken und rechtliche Zweifel hätte, aber die Entscheidung sei gefallen, und die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Maßnahme läge bei der Polizeibehörde.

Weiterhin wurde ich angewiesen, über die Angelegenheit strengstes Stillschweigen zu wahren.

Nach der Überprüfung durch die Fachdienststellen sollte ich alle rücklaufenden Ausdrucke auf ‚Rechte‘ bzw. ‚Waffen‘ (Handel, Besitz, Benutzung) checken, bei Erkenntnissen die PRes telefonisch unter einem Vorwand ins Referat bestellen und zur Kündigung ‚bewegen‘. In keinem Fall sollte etwas Schriftliches gefertigt werden, das Hinweise auf diese ‚illegale‘ Aktion geben würde.“

Nachdem sich die Fälle mit Ausdrücken mehrerer krimineller Verfahren häuften, wurde ich mehrfach bei der Referatsleitung (PD Ilius, POR Spitter) vorstellig, um auf den nicht unerheblichen Umfang der 'belasteten' PRes hinzuweisen. Man verwies auf das Ziel der Überprüfung ('Rechte' und 'Waffen') und immer wieder auf die Geheimhaltung. Als ich nicht locker ließ und bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit die Referatsleitung auf diesen Mißstand hinwies, wurde ich dahin gehend beschieden, wenn ich (eigene Entscheidung) es denn für notwendig hielt, so wie bei den o. a. Fällen zu verfahren, also 'geräuschlos' Überredung zur Kündigung.

Da es unter der vorgegebenen Weisung (absolute Geheimhaltung) nicht möglich war, mindestens 300 PRes (Schätzung) vorzuladen und zur Kündigung zu bewegen, blieb es bei der fatalen Situation, daß mindestens 10 % aller PRes mit mehreren strafrechtlichen Ermittlungsverfahren belastet waren.

Auch nach Abschluß der Überprüfungsaktion lehnte es die Referatsleitung ab, etwas zu unternehmen, um eine 'Reinigung der FPR' von den belasteten PRes herbeizuführen. Ich nehme an, man wollte den Personalstand der FPR gegenüber der Polizeibehörde und den Alliierten halten. Meine Hinweise auf die tickende Zeitbombe und die Verantwortung gegenüber der FPR, die ja insgesamt aus ehrenwerten, streitbaren Demokraten bestand, wurden belächelt."

Die Diskrepanz zwischen der vom Zeugen Waldow auf Grund des aufgefundenen „Waschzettels“ genannten Zahl von „810 Belastungen oder Erkenntnissen“ und der Zahl von etwa „300 Personen, gegen die Ermittlungsverfahren gelaufen waren“, konnte im Ausschuß nicht völlig geklärt werden. Möglicherweise handelt es sich dabei um Mehrfachbelastungen einzelner Reservisten.

Zur Frage, wie viele Gespräche er denn mit belasteten Reservisten geführt habe, um sie gegebenenfalls zum Ausscheiden aus der FPR zu veranlassen, erklärte der Zeuge EPHK Thürnagel:

„Ich sage mal, wenn ich da 30 oder vielleicht 35 vorgeladen habe – mehr auf keinen Fall! Das hätte ich ja vom Umfang her gar nicht geschafft. Das ist ja gar nicht so einfach, denn alles lief unter der Direktive: Keiner darf etwas merken, keiner soll etwas merken!“

(Wort-Protokoll v. 31. Mai 1994, S. 45)

Der gleiche Zeuge bestätigte vor dem Ausschuß, daß es seinerzeit in Sachen Abbas-Yacoub auch Kontakte zu den drei West-Alliierten gegeben habe, die aus Sorge über rechtsextremistische Erscheinungen in der FPR über das Überprüfungsergebnis hätten unterrichtet werden wollen. Er selbst habe an solchen Informationsgesprächen auf Berliner Seite teilgenommen, könne aber nicht sagen – obwohl er dies annehme –, ob es jemals einen schriftlichen Abschlußbericht über diese Aktion gegeben habe.

Diese Erkenntnis und die Hoffnung, daß sich vielleicht auf alliierter Seite ein Exemplar dieses allseits vermuteten schriftlichen Berichts auffinden läßt, veranlaßten den Ausschuß, sich mit der Bitte an den Senator für Inneres zu wenden, bei den drei ehemaligen Schutzmächten entsprechende Nachfrage zu halten.

Der Senator ist dieser Bitte nachgekommen und hat sich am 10. Juni 1994 mit gleichlautenden Schreiben sowohl an den Kommandanten der Französischen Truppen in Berlin wie auch an das hiesige Britische Verbindungsbüro und an die US-Army Berlin gewandt.

Eine Antwort ist bis zum Abschluß der Ausschubarbeit nur von französischer Seite eingegangen. Der Kommandant der in Berlin stationierten französischen Streitkräfte hat mitgeteilt, daß dort über einen Michael Abbas-Yacoub überhaupt keine Akte bestehe und der Genannte bei den dortigen Dienststellen völlig unbekannt sei.

Zur Frage nach den Konsequenzen aus dem Vorgang Abbas-Yacoub heißt es im Bericht der „Prüfgruppe FPR“:

„Für die Prüfgruppe stellte sich ferner die Frage, warum 1985 nicht ausreichende Maßnahmen getroffen wurden, um Straftaten, die Reservisten nach ihrer Bestellung begehen, der

Behörde zur Kenntnis zu bringen. Dem Generalienvorgang ist zu entnehmen, daß zwar die diesbezügliche Geschäftsanweisung der Landespolizeidirektion über das Anliegen und Führen von Kriminalakten dahin gehend geändert wurde, daß der Vordruck Pol 15 (alt)/Pol 1029 (neu) zur Vernehmung eines Beschuldigten um die Frage nach einer evtl. FPR-Zugehörigkeit im Abschnitt 'Ehrenämter' ergänzt wurde; darüber hinaus wurde die Weisung aufgenommen, künftig bei derartigen Fällen ZD IV D mit Formblatt zu unterrichten.

Dieses Verfahren hat sich aber wohl nicht bewährt, denn nach Auskunft der langjährigen Mitarbeiter von ZD IV D sind entsprechende Hinweise nur äußerst selten gegeben worden.“ (Seiten 29/30)

Weiterreichende Vorschläge bei der Erarbeitung eines derartigen Meldeverfahrens seien offenbar nicht aufgegriffen worden, insbesondere nicht solche, in denen unter Hinweis auf eine zu fordernde Einverständniserklärung der Reservisten ein regelmäßiger Datenabgleich der Personenunterlagen von ZD IV D mit dem ISVB-Bestand vorgeschlagen wurde. Der damalige Referent Dez VB 1 hat diesen Vorschlag mit der Begründung, dies würde FPR-Angehörige gegenüber Polizeibeamten benachteiligen, abgewiesen.

Dafür, daß diese Entscheidung auch der damaligen Polizeiführung bekanntgemacht worden sei, hätten sich keine Hinweise ergeben.

Weiter heißt es im Abschlußbericht der Prüfgruppe:

„Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang ein der Prüfgruppe vorliegender Vermerk aus dem Bereich ZD IV D vom 12. März 1984 wegen der Nichtberücksichtigung der darin enthaltenen Vorschläge durch den damaligen Referatsleiter ZD IV D, dessen Paraphen – jedoch ohne weiteren Bearbeitungsvermerk – deutlich erkennbar ist. Auch in dem genannten Vermerk wurde u. a. die 'regelmäßige Überprüfung' von Polizei-Reservisten als Vorschlag eingebracht.

Zwar gibt der damalige Referatsleiter heute an, 'der Fall (wäre) Anlaß (gewesen), die Polizeibehörde auf die vorliegenden Fehlerquellen hinzuweisen', jedoch ist weiteres offenbar nicht geschehen; insbesondere ist aus den Unterlagen nicht erkennbar, wie dieser Hinweis gegeben wurde (mündlich, persönlich, wem, schriftlich?). Weiter heißt es in der dienstlichen Äußerung: 'Bei diesen Überlegungen war auch klargeworden, daß Erkenntnisse über Reservisten, die erst nach ihrer Bestellung straffällig geworden sind, nur zufällig zustande kommen konnten. In solchen Fällen haben z. B. bei kriminalpolizeilichen Vernehmungen die Reservisten wahrscheinlich ihren erlernten oder ausgeübten Beruf, aber nicht die Zugehörigkeit zur FPR angegeben. Auch auf diesen Umstand ist meiner Erinnerung nach von mir hingewiesen worden ...'. Mit dem Hinweis auf erkannte Schwachstellen an die Polizeibehörde war der Handlungsspielraum des Referats aufgebraucht. Verbindliche Regelungen oder etwa der Erlass einer Geschäftsanweisung sind durch die Polizeibehörde nicht erfolgt.“ (Seiten 31/32)

Die Prüfgruppe kommt zu dem Ergebnis:

„Wer auch immer in dieses Verfahren tatsächlich eingebunden war – hier sind Unterlassungen festzustellen, um z. B. die fehlenden gesetzlichen Regelungen durch Einverständniserklärungen o. ä. vorläufig auszugleichen –, hat dies zu verantworten. Es war wohl mehr als fahrlässig, die Dinge weiter treiben zu lassen. Denn wäre dem Vorschlag des Mitarbeiters von ZD IV D damals gefolgt worden, hätte es den jetzigen Fall (1993) in dieser Form wohl nicht gegeben. Daß die Problematik den damals Verantwortlichen deutlich geworden sein muß, davon geht die Prüfgruppe aus, auch wenn kein 'Abschlußbericht/-vermerk' zu der Prüfungsaktion aufgefunden wurde. Das vorgeschriebene Meldeverfahren zum Senator für Inneres und zu den damaligen Alliierten hat jedenfalls stattgefunden.“ (Seite 32)

Der Zeuge EPHK Thürnagel äußerte sich zu der Frage, ob die jüngst bekanntgewordenen Mißstände verhindert worden wären, wenn die Polizei aus den Vorgängen 1978 und 1985 die gleichen Konsequenzen gezogen hätte wie jetzt:

„Na ja, das vermag ich nicht zu sagen, denn ich meine, nicht jeder weiß schon, daß er in drei oder vier Jahren straffällig wird. Man kann nicht sagen, dies hätten wir ohne weiteres verhindert. Wir hätten mit Sicherheit verhindert, wenn wir damals konsequenter gewesen wären und auch solch einen Modus gefunden hätten wie heute, daß alle zwei Jahre - periodisch - eine Überprüfung in vielfältiger Hinsicht durchgeführt wird, daß doch eine, wie ich meine, zu hohe Zahl von Reservisten, die verurteilt worden sind bzw. gegen die Ermittlungsverfahren - wenn auch eingestellte - geführt wurden, diese hohe Zahl hätten wir mit Sicherheit ganz erheblich reduziert. Aber diesen Fall der Verrückten mit den Waffen aus Januar 1993, ich möchte meinen, den hätten wir dadurch auch nicht verhindert.“

(Wort-Protokoll v. 31. Mai 1994, S. 5)

2.9 (Buchstabe 2 i)

Sind Straftaten durch Reservisten begangen worden, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Reservist zu sehen sind?

Dem Untersuchungsausschuß sind im Rahmen seiner Beweis-erhebung keine derartigen Straftaten bekanntgeworden.

Der Zeuge StS Dr. Jäger nahm zu der Frage wie folgt Stellung:

„Und die Frage wirklich ganz eindeutig auf den Punkt gebracht: Es gibt keinerlei Erkenntnisse - weder in meinem Hause, von mir persönlich, meiner Mitarbeiter, noch sind sie mir je von der Polizeibehörde übermittelt -, daß derartige Erscheinungen aufgetreten sind, daß FPR-Angehörige z. B. die Bewachung und den Schutz von Ausländerwohnheimen oder jüdischen Einrichtungen abgelehnt hätten. Das Gegenteil ist der Fall: Sie leisten dort Objektschutzstreifen, die wir sonst so nicht leisten könnten.“

(Wort-Protokoll v. 12. April 1994, S. 70/80)

Der Zeuge EPHK Thürnagel führte zu ihr aus:

„Mir bis heute nichts bekannt! In den ganzen zehn Jahren, in denen ich dem Referat angehöre, habe ich von keiner Straftat vernommen, die von einem Reservisten in seiner Eigenschaft als Reservist während des Dienstes getätigt worden ist. Mir nicht bekannt! Gott sei Dank auch!“

(Wort-Protokoll v. 31. Mai 1994, S. 5)

2.10 (Buchstabe 2 j)

Ist die FPR im Vergleich zu

- der Schutzpolizei
- der Wachpolizei
- den privaten Sicherheitsdiensten

unter Beachtung der gesetzlichen Aufgaben und der geleisteten Mannstunden kostengünstiger oder weniger kostengünstig? Kann die FPR Aufgaben wahrnehmen, die ansonsten von privaten Sicherheitsdiensten, der Wachpolizei oder Schutzpolizei wahrgenommen werden müßten?

Eine exakte betriebswirtschaftliche Vergleichsbetrachtung, die diese Frage im Detail beantworten könnte, lag dem Untersuchungsausschuß nicht vor. Sie zu erstellen wäre vermutlich auch so teuer und auf jeden Fall so zeitaufwendig gewesen, daß sie den Untersuchungsauftrag gesprengt hätte. Hinzu kommt, daß eine solche Analyse im Umfang der Fragestellung auch dadurch erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht würde, daß z. B. die Einbeziehung privater Sicherheitsdienste Statusfragen berührte, die einen Vergleich von vornherein fraglich machten. Die Senatsverwaltung für Inneres hat dazu in einem von StS Dr. Jäger unterzeichneten Begleitschreiben zu einem vom Polizeipräsidenten aufgestellten Kostenvergleich zwischen FPR und Wachpolizei ausgeführt:

„Ein Vergleich mit privaten Sicherheitsdiensten verbietet sich m. E., da die Reservistinnen und Reservisten in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Dienst und Treueverhältnis stehen und insofern befugt sind, staatliche Gewalt im Rahmen der ihnen übertragenen Befugnisse auszuüben. Sie unterliegen insofern auch einer besonderen staatlichen Kontrolle.“

Im Gegensatz dazu liegen die Tätigkeiten der privaten Sicherheitsdienste im Bereich präventiver Sicherheitsaufgaben, die nicht ausschließlich Gegenstand hoheitlicher Verwaltung sind, z. B. im Bereich der Objektsicherung (Gebäude und Betriebsanlagen) sowie der Sicherung von Geld- und Werttransporten. Die zunehmende Diskussion über die Zuverlässigkeit und Kontrolle privater Sicherheitsunternehmen, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt des Einsatzes ehemaliger Angehöriger des Ministeriums für Staatssicherheit, zeigt die Problematik deutlich auf.

Die FPR wird ihrem Auftrag aus dem Gesetz über die Freiwillige Polizei-Reserve (FPRG) entsprechend zur Entlastung der Polizei eingesetzt. Bisher geschieht dies zum überwiegenden Teil im Objektschutz, zukünftig ist dies auch in weiteren Bereichen, so z. B. in der Verkehrsüberwachung und beim Streifendienst in Grün- und Erholungsanlagen, vorgesehen. Die FPR leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung der Polizei, da Schutzpolizeibeamtinnen und -beamte entsprechend ihrer Qualifizierung für andere wichtige Aufgaben, z. B. Kriminalitätsbekämpfung, Überwachung des fließenden Verkehrs, eingesetzt werden können.“

Zu der Vergleichsbetrachtung (siehe Anlage 4) heißt es dann weiter:

„Für die Bewertung des vorgelegten Zahlenwerkes ist allerdings hervorzuheben, daß bei der FPR ein Ausbildungsanteil mit 9 276 Stunden als Kostenfaktor berücksichtigt wurde. Dies ist aus durchaus verständlichen Gründen weder bei der Schutzpolizei noch bei der Wachpolizei geschehen. Unter anderem hängt dies damit zusammen, daß ein bestimmter Erhebungszeitraum gewählt werden mußte, um zu einem Zahlenvergleich von Kosten und Nutzen zu kommen. Als Erhebungszeitraum wurde das Jahr 1993 zugrunde gelegt.“

Das Kosten-Nutzen-Verhältnis verschiebt sich zugunsten der FPR, wenn man anteilmäßig berücksichtigt, daß die notwendige Ausbildung zum mittleren Dienst der Schutzpolizei und zum Wachpolizisten ebenfalls Kosten in beträchtlicher Höhe verursacht. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß mit der Umsetzung des neuen Gliederungserlasses zum 1. Juni 1994 das bisherige Referat ZD IV D aufgelöst und in bereits bestehende Bereiche (z. B. Einstellung, Aus- und Fortbildung) eingegliedert wird. Für Belange der FPR werden zukünftig nur noch rund 20 Mitarbeiter zuständig sein, so daß sich die Personalkosten halbieren.“

Zu einer für die FPR noch wesentlich günstigeren Kostenbewertung kamen die Zeugen PD Karau und EPHK Thürnagel. Ersterer führte vor dem Ausschuß aus:

„Zunächst ein ganz klares Ja. Die FPR ist für mich eine ausgesprochen kostengünstige Institution, die polizeiliche Hilfsaufgaben in weitestgehendem Umfang übernehmen kann. Wir haben im Jahr 1992 insgesamt rund 97 000 Stunden geleistet und dafür insgesamt rund 1,4 Millionen DM gezahlt. Im Jahr 1993 haben wir die Dienstleistung der Freiwilligen Polizei-Reserve nahezu auf über 180 000 Stunden verdoppelt. Dafür hatten wir Kosten in Höhe von 2,2 Millionen DM aufzubringen, das heißt, eine Verdoppelung der Leistungen der FPR hat letztlich nur eine Erhöhung von 800 000 DM bewirkt.“

Ich will es so ausdrücken: Je mehr wir freiwilligen Dienst leisten - die Schere zum freiwilligen Dienst klappt immer weiter auseinander -, desto kostengünstiger wird die Freiwillige Polizei-Reserve. Insofern ist die Kombination zwischen Heranziehung und freiwilliger Dienstleistung, die wir damals bei Schaffung des neuen FPR-Gesetzes gewählt haben, eine sehr glückliche geworden. Die Tendenz geht eindeutig dahin -

allerdings verstärkt auch an den Wochenenden -, daß sich die Reservisten vermehrt zum freiwilligen Dienst melden. Der freiwillige Dienst ist mit 8 DM pro Stunde netto - allerdings eine Stunde An- und Abfahrt - ein mehr als günstiger Kostenfaktor.

Wenn ich mir überlege, wenn sie beispielsweise zur Verkehrsüberwachung, zum Schutz von Kinderspielflächen und zur Schulwegüberwachung eingesetzt werden oder wenn türkische Reservisten als dritter Mann im Funkwagen in Kreuzberg eingesetzt werden, dann erspart man sich die Beschädigung des Autos, und sie können Dolmetscherfunktionen wahrnehmen und das Funkgerät bedienen - das alles für 8 DM netto die Stunde. Ich kann mir nicht vorstellen, daß eine andere Institution günstiger arbeitet. Der Stundensatz eines Wachpolizisten liegt nach unseren Erfahrungen um die 40 DM, und der Stundensatz eines Beamten des mittleren Dienstes wird etwa um die 50 DM liegen. Beim Reservisten fallen keine Pensionsansprüche an und auch keine Ausfallzeiten wegen Kur, Urlaub oder Krankheit. Wenn er da ist, dann ist er da, und dann macht er auch Dienst. Insofern bin ich der Meinung, daß es keine kostengünstigere Institution gibt, um die Schutzpolizei zu entlasten. Allerdings müßte man auf den Punkt genau nachprüfen, wieviel die FPR kostet."

(Wort-Protokoll v. 10. Mai 1994, S. 43)

Der Zeuge EPHK Thümgel antwortete auf die Frage:

"Na ja! Nach dem neuen FPRG sollen die Reservisten ja die Hälfte ihrer jährlichen Arbeitszeit, mindestens die Hälfte ihrer jährlichen Arbeitszeit, in der Freizeit leisten, also nicht durch Freistellung des Arbeitgebers und somit auch nicht durch die doch recht teure Lohnkostenerstattung, sondern sie erhalten dann im sogenannten freiwilligen Dienst einen Ausgleich in Form von 8 DM pro Stunde. Und wenn man diesen 8 DM pro Stunde die Kosten für einen Obermeister in der Polizei einmal gegenüberstellt, der 50 DM erhält, oder die Kosten für einen Wachpolizisten gegenüberstellt, der 42 DM oder 43 DM kostet pro Stunde, ganz zu schweigen von privaten Sicherheitsdiensten, dann ist dies selbstverständlich enorm kostengünstig."

(Wort-Protokoll v. 31. Mai 1994, S. 5/6)

Er übergab dem Untersuchungsausschuß im Anschluß an seine Vernehmung einen von ihm schriftlich gefertigten Kostenvergleich FPR - Schupo - Wapo (siehe Anlage 5).

Der Zeuge Sen Dr. Heckelmann sagte vor dem Untersuchungsausschuß zu dieser Frage:

"Im Saldo will ich nur eines sagen: Die Sicherheitsaufgabe, die die FPR durchführt - ich glaube, das ist einmal nach Stunden hochgerechnet worden -, entspricht dem Gegenwert von um die 100 Wachpolizisten. Die FPR erfüllt in diesem Bereich Aufgaben, für die wir sonst teureres Personal

extra einstellen müßten - mit allen Folgekosten auf der Sozialversicherungs-, Renten- und Krankheitskostenebene, so daß wir mit der FPR insgesamt ein ausgesprochen kostengünstiges Instrument haben, um Aufgaben durchzuführen, die wir sonst personell wesentlich teureren Instrumenten überantworten müßten."

(Wort-Protokoll v. 27. September 1994, S. 6/7)

Zu einem anderen Ergebnis kommt die Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Berlin, die der Ausschuß um eine schriftliche Stellungnahme zu Buchstabe 2 j) des Untersuchungsauftrags gebeten hatte. Sie äußerte in ihrem Antwortschreiben vom 14. Oktober 1994 unter Bezugnahme auf ein entsprechendes Gutachten von Prof. Dr. Rüdiger Zuck zunächst grundsätzliche rechtsstaatliche Bedenken gegen die Existenz der FPR und führte dann zum Kostenvergleich aus:

"Die amtlich festgestellten Kosten für die FPR belaufen sich für 1993

Verwaltung einschl. Personalrat	9 688,96 DM
Verdienstausfall	1 106 930,88 DM
Auslagenersatz f. Lehrgänge	60 786,30 DM
Auslagenersatz f. Fortbildung u. Betreuung	19 138,20 DM
Freiwilliger Dienst	1 015 846,62 DM

Damit belaufen sich die Gesamtkosten für die FPR auf 2 212 390,96 DM jährlich.

Die Reservisten sind jährlich rund 128 000 Stunden im Dienst.

Bisher waren 49 Polizeiexekutivbeamte für die FPR tätig, die gleichzeitig auch die Wachpolizei ausgebildet haben. Diese Anzahl wurde durch organisatorische Maßnahmen auf 29 reduziert.

Auch aus diesen Zahlen ergibt sich die Schlußfolgerung, daß die FPR aufgelöst werden könnte.

Die 128 000 Stunden Dienst wären mit rund 70 festen Dienstkräften der Polizei zu bewältigen. Rund 45 Dienstkräfte könnten für die jährlichen Kosten der FPR eingestellt werden. Durch die Auflösung der FPR würden 29 Polizeiexekutivbeamte dem Außendienst zugeführt werden.

Aus betriebswirtschaftlichen Gründen würde jedes Privatunternehmen sofort die von uns geforderten Konsequenzen ziehen, wobei Sie dabei auch berücksichtigen müssen, daß diese fest eingestellten Dienstkräfte auf der Grundlage ihrer Ausbildung professionell arbeiten würden.

Welche Kosten Mitarbeiter privater Sicherheitsdienste verursachen, können wir nur schätzen. Die seriösen Unternehmen sollen einen realistischen Stundenlohn von 30,00 DM zugrunde legen, das wären rund 5 Millionen DM pro Jahr bei 128 000 Stunden. Auch das rechnet sich betriebswirtschaftlich nicht."

Richtlinien für die Bearbeitung von FPR-Bewerbungen

Die sich aus § 103 LBG ergebenden besonderen Pflichten gelten auch für den Polizeireservisten und stellen besondere Anforderungen an dessen persönliche Integrität, seine Zuverlässigkeit und seine Motivation. Bei der Bearbeitung von Bewerbungen für die FPR ist deshalb diesen neben der Prüfung der formalrechtlichen Einstellungsvoraussetzungen und einer Untersuchung durch den ärztlichen Dienst - ZD III - besondere Bedeutung beizumessen. Für diese Beurteilung sind die Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, des Dezernats VB, der Dir VB c und das Ergebnis der bei Bewerbern aus dem ehemaligen Ostteil der Stadt und dem Umland einzuholenden Auskünfte der "Gauck-Behörde" und der Zentralen Erfassungsstelle Salzgitter sorgfältig auszuwerten. Soweit datenschutzrechtliche Aspekte und die Tilgungsvorschriften des Bundeszentralregistergesetzes dem nicht entgegenstehen, können auch Erkenntnisse aus früheren Bewerbungsvorgängen für die Beurteilung der Eignung mit herangezogen werden. Sind aber derartige Tatbestände getilgt, können sie nicht zu Lasten des Bewerbers verwendet werden.

Die Würdigung strafrechtlich relevanter Sachverhalte bei der Beurteilung der Eignung ist immer äußerst sensibel zu handhaben und bedarf sorgfältiger Sachverhaltsermittlung und eingehender Prüfung in jedem Einzelfall. Die tragenden Grundsätze des Jugendgerichtsgesetzes, wonach

- die Tat eines Jugendlichen oder Heranwachsenden auch unter dem Gesichtspunkt seiner sittlichen und geistigen Entwicklung zu beurteilen ist und
- im Fall der festgesetzten Jugendstrafe der Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, gerade nicht eintritt,

sollten auch bei der individuellen Prüfung einer Bewerbung berücksichtigt werden. Das bedeutet für die Bearbeitung der Bewerbung, daß eine von einem Jugendlichen oder Heranwachsenden begangene Einzelstraftat minderschwerer Art eine Einstellung grundsätzlich nicht ausschließt. Hingegen ist es aber als Mangel zu werten und eine Einstellung grundsätzlich nicht in Betracht zu ziehen, wenn die Tat mit erkennbarer Planung und krimineller Energie begangen wurde (auch wenn sie aus anderen Gründen von der Jugendgerichtsbarkeit gerichtlich nicht als Straftat festgestellt wurde).

Die nachstehenden Ausführungen können deshalb nur als Entscheidungshilfe angesehen werden und keinesfalls die sorgfältige Ausübung des dem Referat ZD IV D eingeräumten Ermessens ersetzen.

Die Ermessensausübung soll an folgenden Verfahrensregelungen ausgerichtet werden:

1. Keine Bestellung bei

- anhängigen Strafermittlungsverfahren.
- abgeschlossenen Strafverfahren, die einen Verbrechenstatbestand (Mindestfreiheitsstrafandrohung ein Jahr) zum Gegenstand hatten und zu einer Verurteilung führten.
- abgeschlossenen Strafverfahren mit politischem Hintergrund, die zu einer Verurteilung führten.
- abgeschlossenen Strafverfahren, die wegen einer vorsätzlich begangenen Tat gegen die körperliche Unversehrtheit zu einer Verurteilung führten.

2. Grundsätzlich keine Bestellung bei

- abgeschlossenen Strafverfahren, die einen Vergehenstatbestand (Mindestfreiheitsstrafandrohung unter einem Jahr oder Geldstrafe) zum Gegenstand hatten und zu einer Verurteilung führten.
- nach §§ 153 ff StPO eingestellten Ermittlungsverfahren.

Aber:

Nach eingehender Würdigung der Tatumstände, Art der Rechtsgutverletzung sowie der Persönlichkeit des Bewerbers kann eine Bestellung im Einzelfall dann in Betracht gezogen werden, wenn seit der Tat ein längerer Zeitraum, regelmäßig mindestens drei Jahre, verstrichen ist und der Bewerber in seiner Person Gewähr zu bieten scheint, nicht wieder straffällig zu werden

Eine Verkürzung dieser Frist kann im Einzelfall erwogen werden, wenn besondere Umstände (Alter des Täters zur Tatzeit, Tatumstände, Art der Rechtsgutverletzung, persönlicher Eindruck des Bewerbers sowie dessen Entwicklung seit Tatbegehung) dies rechtfertigen; dies kann insbesondere bei Delikten minder schwerer Art sowie fahrlässig begangenen Verkehrsdelikten in Betracht kommen, wenn die Tat keine kriminelle Energie erkennen läßt.

Bei Jugendstrafen ist das Gericht davon ausgegangen, daß die Einsichts- und Willensbildungsfähigkeit des Täters zum Tatzeitpunkt weniger ausgeprägt war, als dies bei Erwachsenen der Fall ist. Dies ist bei der Beurteilung der Eignung besonders zu würdigen.

3. Bestellung nach Einzelfallprüfung bei

- abgeschlossenen Strafverfahren, die zu keiner Verurteilung führten:
 - Nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellte Verfahren hindern grundsätzlich die Bestellung nicht. Anhand der Strafakten ist aber zu prüfen, ob sich aus dem Vorgang Erkenntnisse ergeben, die unabhängig von der strafrechtlichen Sachverhaltenswürdigung dennoch zu der Beurteilung führen, den Bewerber aufgrund besonderer Umstände als nicht geeignet anzusehen.
 - In Zweifelsfällen ist restriktiv zu verfahren, dies gilt insbesondere, wenn mehrfach Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt werden.
 - Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel nach dem JGG haben zwar nicht die Rechtswirkung einer Strafe. Der den Verfahren zugrunde liegende Sachverhalt ist bei der Beurteilung der Eignung aber dennoch umfassend zu würdigen, wobei dem Umstand, daß dem Gericht eine Jugendstrafe nicht geboten erschien, ebenso wie das Alter zur Tatzeit besondere Bedeutung beizumessen ist.

Über die Beurteilung der Eignung im Zusammenhang mit strafrechtlich relevanten Sachverhalten entscheidet grundsätzlich der Sachgebietsleiter. Sofern nach dessen Auffassung bei den vorstehend unter 2. und 3. aufgeführten Sachverhalten eine Bestellung dennoch vorgenommen werden soll, legt er den Vorgang dem Referatsleiter ZD IV D zur Zustimmung vor. In Zweifelsfällen ist von diesem ein Vertreter des Ref ZD IV G für den Bereich des Dienstrechts bei der Entscheidung hinzuzuziehen.

Der Polizeipräsident in Berlin

BERLIN

ZD IV D - FPR -

Der Polizeipräsident in Berlin

Einverständniserklärung

Mit einer Einsichtnahme in

- eventuell vorhandene Straf- oder Ermittlungsakten einschließlich einer Anfrage im Bundeszentralregister

- die kriminalpolizeilichen Dateien und Sammlungen

sowie mit einer regelmäßigen Überprüfung alle zwei Jahre während meiner Zugehörigkeit zur FPR

erkläre ich mich ausdrücklich einverstanden.

.....
Ort. Datum

.....
Unterschrift

Stand: 16. März 1993

Herrn/Frau

.....

Prüfgruppe "FPR"

3 47 03

24.02.1993

Sehr geehrte Frau/sehr geehrter Herr!

Der seit Tagen in den Medien geführten Diskussionen um die Freiwillige Polizeireserve haben Sie sicher entnehmen können, daß sich hier für die Polizeibehörde nicht nur grundlegende Fragen stellen, sondern auch einige bisher sich als Ungereimtheiten darstellende Zusammenhänge der dringenden Aufklärung bedürfen.

Hierfür hat der Polizeipräsident in Berlin eine Prüfgruppe eingesetzt, die die gegenwärtige Bestellungspraxis zu überprüfen hat und darüber hinaus im Zuge von Verwaltungsermittlungen zu Tage getretene Einzelfälle klären soll. Hierzu gehört ein Fall aus dem Jahre 1985, bei dem ein Polizeireservist namens Abbas-Yacoub, Michael eine wesentliche Rolle spielt. Dieser damals in der "Rechten Szene" und u.a. mehrfach wegen unerlaubten Waffenbesitzes im Vorfeld seiner Bestellung kriminalpolizeilich in Erscheinung Getretene war, ohne daß das für die Bestellung zuständige Referat ZD IV D hiervon bei seinen Abfragen Kenntnis erhielt, bestellt worden.

Hieran knüpfen sich für die Prüfgruppe einige Fragen, die sich auf die damalige Auskunftspraxis, evtl. festgestellte Fehler und die daraus gezogenen Schlußfolgerungen bzw. daraufhin eingeleitete Maßnahmen beziehen:

- Wissen Sie um die damalige Fehlerquelle im Rahmen der Anfrage zu Abbas-Yacoub u.a. bei der Kriminalaktenhaltung: wie konnte es dazu kommen, daß das anfragende Referat ZD IV D aus allen Systemen die Mitteilung erhielt, es lägen keine Erkenntnisse vor?

- Wurden nach Ihrer Kenntnis Überprüfungen der damals rund 3.000 Polizeireservisten durchgeführt? Wenn ja, wer gab die Anweisung und wer war informiert bzw. in den Entscheidungsprozeß eingehenden (Direktion/Dezernat VB, Polizeiführung, Innenverwaltung, Alliierte, Parlament, Datenschutzbeauftragter u.a.) ? Welche Sammlungen oder Dateien wurden herangezogen/befragt? Sind Ihrer Meinung nach die erforderlichen Rechtsfragen geklärt gewesen bzw. sind die Reservisten im Einzelfalle um ihr Einverständnis für die Anfrage gebeten worden? Welche Erkenntnisse wurden ausgewertet; z.B. nur die mit politischem Hintergrund einschließlich Waffenbesitz/-handel oder alle kriminalpolizeilichen Erkenntnisse?
- Was wurde im einzelnen nach Ihrer Kenntnis veranlaßt/welche Konsequenzen wurden gezogen, wie Widerruf der Bestellung, sonstige Überprüfung des bisherigen Bestellungsverfahrens, Beseitigung von Fehlerquellen, Erlaß von Geschäftsanweisungen oder sonstigen Anordnungen für das bisherige und künftige Verfahren, sonstige Initiativen, um die für den Reservisten nicht vorgesehene Mitteilung in Strafsachen auf anderer Art und Weise zu kompensieren?

Die Prüfgruppe bittet Sie, im Interesse der Sache, des Rufes und Ansehens der Berliner Polizei um möglichst detaillierte, ggf. auch weiterführende Auskünfte und Informationen, weist jedoch ausdrücklich darauf hin, daß Sie im Rahmen dieser Verwaltungsermittlungen nicht verpflichtet sind, solche Angaben zu machen, die möglicherweise in einem späteren Strafermittlungs- oder Disziplinarverfahren gegen Sie verwandt werden könnten.

Wegen der besonderen Eilbedürftigkeit bitten wir Sie um unverzügliche Äußerung, spätestens jedoch bis zum

4. März 1993.

Sollten Sie allerdings von einer schriftlichen Äußerung Abstand nehmen wollen, steht es Ihnen frei, innerhalb des genannten Zeitraumes Ihre Angaben vor der Prüfgruppe zu Protokoll zu geben.

Soweit Sie Kenntnisse über das Vorhandensein von Unterlagen in Ihrem Tätigkeitsbereich haben sollten, wird um diesbezügliche Mitteilung und ggf. Überlassung der Unterlagen gebeten.

Hochachtungsvoll

Für die Prüfgruppe:

.....
Waldow

.....
Arndt

ZD I A 121

29. 4. 1994

35 704

Dez TD 12

Betr.: FPR-Untersuchungsausschuß

Pkt. 6 b - vergleichende Betrachtung der FPR nach
betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten

Vorg.: Telefax SenInn III B 31 vom 28.4.1994

Wegen der kurzen Terminsetzung kann hier nur eine Überschlagsrechnung vorgelegt werden. Für Kostenvergleichsrechnungen werden im allgemeinen bei den Personalkosten die Durchschnittssätze für die Aufstellung des Haushaltsplanes und bei den mittelbaren Verwaltungskosten (wie z.B. Personalverwaltung und Ausbildung, Raumkosten, Ausrüstung usw.) ebenfalls pauschale Beträge eingesetzt (vgl. Problemstudie "Privatisierung", SenInn V C 21 fr vom März 1994).

Im vorliegenden Fall muß jedoch, da für die FPR keine Pauschalbeträge existieren, eine abgewandelte Kostenvergleichsrechnung vorgenommen werden. Hierbei werden die bei der FPR im Jahre 1993 tatsächlich entstandenen Kosten (ergänzt durch die - anteiligen - Kosten des beim Referat ZD IV D für die Ausbildung, Fortbildung und Betreuung der FPR eingesetzten Personals) mit den pauschalen Kostenbeträgen bei der Wachpolizei (die Kosten für Aus-, Fortbildung und Personalbetreuung werden hier durch den Gemeinkostenzuschlag abgedeckt) verglichen. Das Referat ZD IV D umfaßt bisher 61 Stellen. Der auf die Aus- und Fortbildung der FPR entfallende Anteil wurde dadurch ermittelt, daß die in den Ausbildungskommandos der FPR erbrachten Ausbildungsstunden den im Zusammenhang mit der Ausbildung der Wapo und der Fortbildung der ehemaligen Volkspolizisten erbrachten Ausbildungsstunden gegenübergestellt wurden und das Verhältnis als repräsentativer Wert auf das gesamte Referat übertragen wurde.

Auf die Gegenüberstellung der Sachkosten wird im vorliegenden Fall verzichtet. Sie können für die FPR in der Kürze der Zeit auch nicht ermittelt werden. Allerdings muß hier darauf hingewiesen werden, daß wegen der großen Zahl der FPR-Mitglieder der Aufwand für Ausrüstung (insbesondere für Bekleidung) weit höher liegt, als der Aufwand für die Ausrüstung des zusätzlichen Personals, das erforderlich wäre, um die von der FPR erbrachte Arbeitsleistung zu erbringen.

Ebensowenig haben wir versucht, die dem Land Berlin im Zusammenhang mit der Heranziehung (der erheblichen Anzahl) von Angehörigen des öffentlichen Dienstes entstehenden (fiktiven) Kosten zu ermitteln, da in diesen Fällen eine Erstattung an den Arbeitgeber nicht erfolgt.

Die FPR hat im Jahre 1993 insgesamt 157.078 Einsatzstunden in mit den Aufgaben der Wachpolizei vergleichbaren Tätigkeiten erbracht. Die Arbeitsleistung eines Wachpolizisten kann entsprechend den o.g. Hinweisen der Senatsverwaltung für Inneres mit rund 1594 Stunden pro Jahr angesetzt werden. Demnach entspricht die Jahresarbeitsleistung der FPR der Arbeitsleistung von rund 98,5 Wachpolizisten.

Die damit verbundenen Kosten sind in nachfolgender Übersicht dargestellt. Im Ergebnis ist festzustellen, daß die Kosten für die Erbringung der Arbeitsleistung von 157.078 Stunden bei FPR und Wapo nahezu gleichgroß sind.



Seiler

KOSTEN DER FPR

Ausgaben für	Stunden 1993	davon Ausbildung Stunden	davon An- und Abfahrt Stunden	davon Einsatzstunden	Erstattungen an Arbeitgeber DM	Entschädigungen freiwill. Dienst DM	Gesamtkosten 1993 DM
herangezogenen Dienst	56.268	9.276		46.992	659.004		659.004
freiwilligen Dienst	128.162		18.076	110.086		895.148	895.148
Auslagenersatz							79.924
Sportabende							4.620
Verpflegung warm							44.175
Verpflegung kalt							16.690
Zwischensumme				157.078	659.004	895.148	1.699.561
zuzüglich anteilige Personalkosten des Referats ZD IV D (s. gesonderte Über- sicht)							3.951.898
Gesamt FPR				157.078			5.651.459

KOSTEN VON 98,5 MAPO

Kostenart	DM	für 98,5 MaPo DM
Personalkosten gem. Durchschnittssätzen AR 1993 Vgr VIII/VII	50.800	5.003.800
Beihilfen	200	19.700
Gemeinkosten (15 % von Zeilen 1+2)	7.650	753.525
Gesamt	58.650	5.777.025

Personalkosten des Referats ZD IV D

Stellen- anzahl	Bes.- Gruppe	Durchschnitts- sätze AR 1993	30 % Ver- sicherung	Beihilfe	Gemein- kosten 20% BüroArb-pl NichtBüro	Sach- kosten pausch	Gesamtkosten
1	2	3	4	5	6	7	8
Referatsebene							
1	A 15	89.040	25.712	2.900	23.730	10.500	152.882
1	A 13S	76.920	23.076	2.900	20.579	10.500	133.975
5	A 10*	59.400	17.820	2.900	16.024	10.500	533.220
3	A 9S	54.040	16.212	2.900	14.630	10.500	294.846
1	A 9	54.040	16.212	2.900	14.630	10.500	98.282
1	A 7	46.940	14.082	2.900	12.784	10.500	87.206
4	A 6	46.020	13.806	2.900	12.545	10.500	343.084
						davon rd. 64 %	1.643.495
							1.051.836
Ausbildungskommando							
3	A 13S	76.920	23.076	2.900	20.579	10.500	401.925
12	A 10*	59.400	17.820	2.900	16.024	10.500	1.279.728
3	A 9S	54.040	16.212	2.900	14.630	10.500	294.846
27	A 9S	54.040	16.212	2.900	10.972*	10.500	2.554.848
						davon rd. 64 %	4.531.347
							2.900.062
						64 % Gesamt	3.951.898

14. Juli 1994
50 757

Kostenvergleich FPR - Schupo - Wapo

Alle Zahlen basieren auf der Grundlage 1993

1. Freiwilliger Dienst: Einsatzstunden 110.086 X 8.-DM = 880.688 DM
An- und Abfahrtstunden 18.076 X 8.-DM = 14.460 DM

2. Heranziehung durch Freistellung des Arbeitgebers

Einsatzstunden 46.992
Ausbildungsstunden 9.276

1993 gezahlter Verdienstausschlag 1.015.846 DM
1993 aus 1992 " - 356.842 DM
659.004 DM 659.004 DM

3. Auslagenersatz 1993 79.924 DM

4. 153 Sportabende X 30,20 DM Übungsleiter-Honorar 4.620 DM

5. Essenkosten für die FPR 41.500 DM

6. Personalkosten (nur FPR, ohne Wapo und andere) ca. 2.000.000 DM

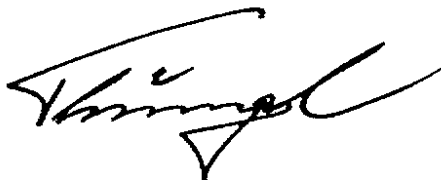
FPR-Kosten bei 184.430 Stunden in 1993 3.680.196 DM

Schupo-Kosten 184.430 X 52.-DM 9.590.360 DM

Wapo-Kosten 184.430 X 44.-DM 8.114.920 DM

Zu dieser offensichtlichen Kostenersparnis kommt,
daß ein Reservist

- nur Kosten verursacht, wenn er Dienst versieht
- keine Krankheitstage
- keine Kur
- keinen bezahlten Urlaub
- keine Pension oder Rente



Änderungsanträge zum FPR-Berichtsentwurf:

(Stand 20.12.1994)

- Im Berichtsentwurf fehlen die Zitatangaben; sie sind nachzutragen.

- S. 2:

Als weitere Anlagen werden hinzugefügt:

Anlage 6: Schlußbericht der Prüfgruppe FPR v. 9.8.1993

Anlage 7: Rechtsgutachten für die GdP, erstellt v. RA Zuck im Mai 1993

Anlage 8: Anschreiben der GdP v. 14.10.94 (enthält Kostenberechnung)

- S. 8:

Hinter Abs. 2 wird folgende Zwischenüberschrift mit Text eingefügt:

Weitere Arbeitsmaterialien des Untersuchungsausschusses:

- Organisationsschema des Referats FPR
- Richtlinien für die Bearbeitung von FPR-Bewerbungen vom 16.3.1993
- Handbuch der FPR (Ordner I und II)

Erst durch die Zeugenanhörungen erfuhren die Ausschußmitglieder von der Existenz weiterer wichtiger Unterlagen, so daß sie die folgenden Materialien verspätet erhielten:

- Protokolle der 1. und 2. Sitzung der FPR-Prüfgruppe (erhalten im Mai 1994)
- Gedächtnisprotokoll des Zeugen Thürnagel von 1993 über den Fall Abbas-Yacoub und weitere, diesen Fall betreffende Unterlagen
- 8 Ordner der Prüfgruppe (erhalten im Juli 1994)

Des weiteren erhielt der Untersuchungsausschuß auf Antrag:

- Kostenbetrachtung der Senatsinnenverwaltung

- Kostenvergleich FPR - Schupo - Wapo von Thürnagel, RefL(V)
- rekonstruierter Ordner der drei im März 1994 aus dem Büro der FPR in Ruhleben gestohlenen Akten (aufgrund von Presseberichten beantragt und erhalten im Mai 1994)
- Rechtsgutachten für die GdP, erstellt v. RA Zuck im Mai 1993

- S. 9:

Abs. 1, letzte Zeile, wird wie folgt ergänzt:

Der rekonstruierte Ordner enthält Unterlagen, die dem Ausschuß bis dahin nicht zur Verfügung gestellt wurden. Insbesondere handelt es sich hierbei um diverse Listen, die Informationen enthalten, die über die im Schlußbericht der Prüfgruppe aufgeführte Liste hinausgehen. Ohne den Diebstahl hätte der Ausschuß folgende Listen nicht erhalten:

- eine Liste des Referatsleiters Karau, welche die "515 Fälle" von Ermittlungs- und Strafverfahren aufführt und aus der zusätzlich ersichtlich ist, ob eine Aufnahme in die Schutzpolizei erfolgt wäre oder nicht und wer der einstellende Sachbearbeiter war;
- eine Zusammenstellung der 109 rechtskräftig Verurteilten.

- S. 10:

Punkt 1.1 bekommt folgende Überschrift:

Anlaß der Überprüfung

noch S. 10:

Abs. 2: Hinter Satz 2 wird folgender Text eingefügt:

Zum rechtsextremistischen Hintergrund führt der Zeuge Haeberer aus:

Ursprünglich 12 Beschuldigte zum Bereich des Waffenhandelsdeliktes (...) Davon sind angeklagt, aber noch nicht verhandelt: Sechs Verfahren, zwei Strafbefehle sind bereits erlassen. (...) Zu dem 127er-Verfahren, das als Ausläuferverfahren letzten Endes entstanden ist im Bereich der Durchsuchung 'Studio 78': Diese Menschen hatten sich einen Namen gegeben, und zwar 'Blue Rangers'. Blue deshalb, weil sie in der Anfangsphase ganz offenkundig blaue Pullover getragen haben. Diese Verfahren ist als 127er-Verfahren eingestellt worden. Daraus entstanden sind die von mir genannten Verfahren: zweimal Waffengesetz, einmal Kriegswaffenkontrollgesetz und einmal Sprengstoffgesetz." (WP v. 26.4.94, S. 43)

Auf die Frage, ob die FPR als Waffentrainingsstätte benutzt wurde, antwortet der Zeuge Haeberer: "Es gibt mindestens eine Aussage zu dem Waffentrainingsbereich, daß dieses wirklich so gewollt war, weil Waffentraining konnte man hier in Berlin ja auf diese Weise am besten bekommen - oder überhaupt nur mit scharfen Waffen bekommen zu der Zeit." (WP v. 26.4.94, S. 45)

Des weiteren erklärt er, daß es Hinweise darauf gibt, daß einige dieser Gruppe offenkundig auch an Wehrsportübungen sowie an einer Fahrt nach Kroatien teilnahmen.

Danach weiter wie im Text: Da die Umstände des Falles...

- S. 11:

Punkt 1.2 bekommt folgende Überschrift:

Einsetzung einer Prüfgruppe

noch S. 11:

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Dieses vorläufige Ergebnis wurde vom Polizeipräsidenten in Berlin am 3. Februar 1993 in einem Pressegespräch bekanntgegeben. Am gleichen Tag wurde von ihm in Abstimmung mit Innensenator Heckelmann eine "Prüfgruppe FPR" eingesetzt. Hierüber informierte der Innensenator den Ausschuß für Inneres, Sicherheit und Ordnung am 22.2.1993 in einer ersten, aus Anlaß von Presseberichten beantragten Besprechung. Die Prüfgruppe hatte im Rahmen von Verwaltungsermittlungen folgenden Auftrag:
(weiter wie im Text)

letzter Abs.: Heckelmann zur Einsetzung der Prüfgruppe: Abs. ändern oder streichen?

- S. 14:

Punkt 1.3 bekommt folgende Überschrift:

Datenschutzrechtliche Bedenken

- S. 15:

Punkt 1.4 bekommt folgende Überschrift:

Erste Ergebnisse

- S. 16:

Punkt 1.5 bekommt folgende Überschrift:

Ergebnis der Prüfgruppe

- S. 17:

Hinter Abs. 6 wird folgender Text ergänzt:

Der Zeuge Karau wies darauf hin, daß die Zahl der Erkenntnisfälle inzwischen auf 517 gestiegen ist (WP v. 10.5.94, S. 2). Es stehen noch weitere ungeklärte Fälle aus, da einige belastete FPR-Mitglieder gg. den Widerruf ihrer Bestellung klagen. Dem Untersuchungsausschuß wurde bisher kein abschließendes Ergebnis überreicht.

Punkt 1.6 bekommt folgende Überschrift:

Entscheidungspraxis der Prüfgruppe

- S. 20:

letzter Abs.: Auflistung der 61 Fälle, die nicht in die Schupo eingestellt worden wären, ist übersichtlicher darzustellen.

Dahinter wird neu eingefügt:

Der Zeuge Innensenator Heckelmann erklärte:

"Während meiner Amtszeit gab es nicht einen einzigen Fall, der in dieser Hinsicht überhaupt zu problematisieren war." (WP v. 27.9.94, S. 3)

Der Zeuge Karau bestätigte jedoch, daß unter den 61 "nicht akzeptablen" Fällen auch zwei aus 1991 und vier aus 1992 waren. Diese hätten nach den Kriterien der Schutzpolizei nicht eingestellt werden dürfen. (WP v. 1.11.94, S. 3)

- S. 21:

Vor Abs. 1 wird eine Zwischenüberschrift eingefügt:

Einstellungspraxis

Hinter Abs. 1 (Zitat Waldow) wird folgender Text eingefügt:

In diesem Zusammenhang führte der Zeuge Karau zu einem 6-Augen-Gespräch, das am 9.11.93 stattfand, aus: "Ich habe im Zusammenhang mit einem Gespräch bei den Hundertschaftsführern mit dem Staatssekretär und dem Senator ihn darauf hingewiesen, daß sicherlich noch einige Fälle Schwierigkeiten bereiten könnten. (...) Daraufhin hat Dr. Jäger wohl im Zusammenhang mit dem laufenden Disziplinarverfahren - das ja schon nahezu abgeschlossen war - den Polizeipräsidenten angeschrieben; und das Disziplinarverfahren wurde dann noch einmal aufgerollt. Das ist der eigentliche Auslöser. Es sind von mir zwei Fälle genannt worden. Diese Fälle hielt ich für so eklatant, daß ich meinte: Okay, darüber muß man reden!" (WP Karau, 1.11.94, S. 25).

- S. 22:

Hinter Abs. 3 werden eingefügt die Abs. 1-3 v. S. 26 (Thürnagel zu Einstellungskriterien).

Dahinter wird folgende Zwischenüberschrift eingesetzt:

Aufschlüsselung der 517 "Erkenntnisfälle"

- S. 24:

Hinter den letzten Absatz wird folgender Text eingefügt:

Referatsleiter Karau nennt jedoch sechs Fälle mit vermutetem neonazistischen Hintergrund (WP v. 1.11.94, S. 22f.):

1. Tragen verfassungsfeindlicher Kennzeichen: Freispruch; Vorgang war bei der Bestellung bekannt; keine Sicherheitsbedenken durch LfV
2. Volksverhetzung (Verurt.), Beleidigung; keine Aktenanforderung; Bestellung wird heute als nicht tragbar eingeschätzt (sei Fehler des Sachbearbeiters gewesen); nicht mehr bei FPR
3. Verbreitung neonazistischer Äußerungen; eingestellt
4. Verwendung v. Kennzeichen verbotener Organisationen (Hakenkreuz) = APIS-Fall mit angeblichem FPR-Abzeichen
5. Volksverhetzung (Urt. revidiert); ist noch bei FPR
6. Besitz einer NS-Hieb- und Stichwaffe; gg. Geldbuße eingestellt

Außerdem weist er auf sieben APIS-Registrierungen hin (fünf dieser FPR-Mitglieder wurden aus ihr entfernt, zwei sind weiterhin in der FPR) (WP v. 1.11.94, S. 7f.):

1. - 3. private Telefon-Nr. befand sich in dem Telefonbuch eines der Beschuldigten der "Blue-Rangers" - Zwei davon sind nicht mehr in der FPR, 1 nach Rücksprache mit dem Staatsschutz weiterhin FPR-Mitglied.
4. als 16jähriger FAP-Plakate geklebt - nicht mehr bei der FPR
5. Gotcha-Spieler - nicht mehr bei der FPR
6. bei Durchsuchung Patronen gefunden - nicht mehr bei der FPR
7. als Pförtner NS-Abzeichen getragen; eingestellt, weil angeblich FPR-Abzeichen; Widerruf eingeleitet, v. SenInn nicht bestätigt - weiterhin in FPR

- S. 26:

Die Abs. 1-3 (alt) werden hier gestrichen; sie sind bereits vorgezogen auf S. 22..

- S. 28:

Vor Abs. 1 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

Regelanfrage beim LfV

In Abs. 1, Zeile 4 wird hinter den ersten Satz folgender Text neu eingefügt und Satz 2 (alt) geändert:

Die FPR sollte aufgelöst werden, so daß entsprechende Haushaltstitel schon gestrichen waren. 1991 wurde die FPR wiederbelebt. Die Regelanfrage ist in ihrer damaligen Form bis heute nicht wieder eingeführt worden.

Hinter Abs. 5 (Ende des Zitats v. Karau) wird folgender Text ergänzt:

Hierzu erklärte der Zeuge Heckelmann:

"Was die Frage der Einbeziehung des LfV betrifft, gab es hierzu keine speziellen Erörterungen auf die FPR bezogen - bis dies in der Diskussion mit der FPR anlässlich des Gegenstandes, der hier auch Inhalt des Untersuchungsausschusses ist -, wohl aber die allgemeine Erörterung und Rekurrierung auf die Entscheidung meines Herrn Amtsvorgängers, die Regelanfrage in der Polizei insgesamt abzuschaffen." (WP v. 27.9.94, S. 8)

- S. 29:

Hinter Abs. 3 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

Anfragen beim LfV

noch S. 29:

Hinter Abs. 5 werden folgende Absätze neu eingesetzt:

Hierzu erklärte der Zeuge Innensenator Heckelmann:

"Ich kann mich nicht erinnern, daß irgend jemand im Zusammenhang mit den Diskussionen über die Prüfgruppe vorgetragen hat - sei es schriftlich oder mündlich -, man müsse das LfV einschalten. (...) Im Inhalt aber ist in der Tat mit der Polizei - und sicherlich auch mit Herrn Waldow - darüber gesprochen worden, welche Systeme abgefragt werden." (WP v. 27.9.94, S. 23f.)

In einem Schreiben, das Herr Waldow mit Datum vom 19. April 1994 an den Untersuchungsausschuß richtete, heißt es: "Dieses Protokoll lag dem Polizeipräsidenten am 12. Februar 1993 vor und wurde von mir bei einem ersten mündlichen Bericht persönlich Senator Heckelmann in seinem Dienstzimmer unter Hinweis auf den Entscheidungsbedarf übergeben."

Auf die Frage, was er entschieden habe, antwortete der Zeuge Heckelmann:

"Ich habe reagiert, indem ich nichts veranlaßt habe." (WP v. 27.9.94, S. 28)

Eine direkte Antwort auf ihren Hinweis habe die Prüfgruppe nicht bekommen, sie sei aber konkludent erfolgt, indem der Hinweis nicht aufgenommen wurde.

Ebenfalls wird in dem Vermerk v. 9.2.93 (1. Sitzungsprotokoll der Prüfgruppe)

"angeregt, ein Gespräch mit der Leitung des LfV und dem Berliner

Datenschutzbeauftragten zu führen, um unabhängig von der aktuellen und dringenden Überprüfung nach gemeinsamen Lösungsansätzen zu suchen." Auf die Frage, ob ein solches Gespräch stattgefunden habe, antwortete der Zeuge Heckelmann:

"Also, der Innensenator ist nicht verpflichtet, jeder Anregung, die seiner eigenen Rechtsüberzeugung widerspricht, eines leitenden Polizeidirektors zu folgen." (WP v. 27.9.94, S. 25)

- S. 30:

Abs. 2, Satz 1 wird geändert:

Die Fraktion Bündnis 90/Grüne äußert die Ansicht, daß es auch ohne diese Rechtsgrundlage möglich gewesen wäre, das LfV Berlin in den Überprüfungsvorgang einzubeziehen. Sie unterscheidet zwischen der Regelanfrage, die bei Einstellungen vorgenommen wurde, und speziellen Anfragen beim LfV. Entweder hätte man dieses Amt unter Bezugnahme auf die ermittelten "Erkenntnisfälle" der FPR-Angehörigen um eine allgemeine Einschätzung der rechtsextremen Gefährdung der FPR bitten oder sich eine Einverständniserklärung der Reservisten zur Abfrage nachrichtendienstlicher Erkenntnisse geben lassen können.

S. 30, Abs. 3 u. 4, bis S. 31, Abs. 1-5, werden gestrichen.

- S. 37:

Hinter den letzten Absatz wird folgender Text eingeschoben:

Dieser Auffassung widerspricht ein für die Gewerkschaft der Polizei erstelltes Gutachten. Gerade weil für FPR-Angehörige der Beamtenstatus nicht gelte, seien sie nicht an beamtenrechtliche Pflichten gebunden. So könne ein FPR-Angehöriger nicht entlassen werden, "wenn er seine Bestellung im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 LBG Berlin durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt hat, oder wenn im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 2 LBG Berlin nicht bekannt war, daß der Bestellte ein Verbrechen oder Vergehen begangen hatte, das ihn der Berufung in das Beamtenverhältnis unwürdig erscheinen läßt, und er deswegen rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt war." (RA Zuck, Rechtsgutachten für die GdP, 1993, S. 16).

- S. 39:

Hinter Abs. 3 wird eine Zwischenüberschrift eingefügt:

Überprüfung der FPR von 1985

- S. 45:

Vor Abs. 1 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

Konsequenzen aus dem Fall "Abbas-Yacoub"?

gez.: Wieland

Der Vertreter der Fraktion Bündnis 90/ Grüne traf nachfolgende Feststellungen und stellte eine Reihe von Änderungsanträgen zum Abschlußbericht, die, soweit sie vom Ausschuß angenommen wurden, in diesen Bericht einfließen.

Ergebnis der Überprüfungen von 1993

Von Seiten der polizeiinternen Prüfgruppe und der Senatsverwaltung für Inneres werden die festgestellten Fälle, in denen Ermittlungsverfahren gegen Reservisten oder Verurteilungen vorlagen, als „Normalverurteilungen“ zusammenfassend gewertet. Demnach wären sie so bei jeder anderen Gruppe von Bürgern festgestellt worden, wenn man diese nur ähnlich umfassend überprüfte.

Diese Globalbewertung steht im Widerspruch zu einer von der Prüfgruppe erstellten Liste, in der diverse Fälle von Volksverhetzung, Waffenbesitz, Verwendung von Kennzeichen rechtsextremer Organisationen aufgeführt sind. Angesichts des öffentlich geäußerten Verdachtes einer rechtsextremen Unterwanderung verwundert es, daß nicht mehr von der Prüfgruppe unternommen wurde, diesem Verdacht nachzugehen und ihn gegebenenfalls auszuräumen. Zu keiner Zeit wurde die Möglichkeit einer rechtsextremen Unterwanderung zielgerichtet untersucht.

So ist es z.B. nicht ersichtlich, ob, und gegebenenfalls wie, die vielen Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung auf einen eventuellen rechtsextremen Hintergrund untersucht wurden. Nicht überzeugend wurde der Häufigkeit mit dem Hinweis begegnet, es handele sich hierbei um BVG-Kontrollreure, Warenhausdedektive oder Taxifahrer. Solche Berufsgruppen waren zwar vertreten, erklären jedoch nicht die auffällige Ballung.

Referatsleiter Karau wies als Zeuge auf sieben Registrierungen im Informationssystem APIS hin (fünf Reservisten davon wurden entfernt, zwei sind weiterhin Mitglieder) und nannte sechs Fälle mit vermutetem neonazistischen Hintergrund, wobei sich der Verdacht zum Teil nicht bestätigt habe. Wenigstens eine Bestellung aus dieser Gruppe schätzt er als heute nicht mehr tragbar ein und als Fehler des damaligen Sachbearbeiters.

Das Ergebnis der Prüfgruppe basiert bedauerlicherweise auf keiner lückenlosen Überprüfung. Sein Aussagewert ist daher gering. Die Gesamtzahl der belasteten FPR-Angehörigen war auch für den Ausschuß nicht zu ermitteln.

Hierfür gab es mehrere Gründe. Es gab eine beachtliche Anzahl von FPR-Mitgliedern, die entweder gar nicht in die Überprüfung einbezogen worden sind oder sich durch Verweigerung der

Einverständniserklärung bzw. Entlassung auf eigenen Antrag der Überprüfung entzogen haben. Es ist nicht sicher, daß nicht die schwersten Fälle schon vorher aussortiert worden waren.

LfV nicht genutzt:

Die Prüfgruppe bezog in die Überprüfung keine Erkenntnisse des LfV ein. Obwohl sie die Möglichkeit von LfV-Anfragen bei Innensenator Heckelmann thematisierte, zeigte Heckelmann keine Initiative. Auf den Hinweis des Prüfgruppenleiters Waldow, es bestünde Entscheidungsbedarf, reagierte er, indem er nichts entschied und nichts veranlaßte.

Unterschieden werden muß zwischen der Regelanfrage, die bis November 1990 bei Einstellungen vorgenommen wurde, und speziellen Anfragen beim LfV. Da Innensenator Heckelmann diese Unterscheidung jedoch nicht traf, verhinderte er die Einbeziehung von LfV-Erkenntnissen und somit die evtl. Aufdeckung von Rechtsextremen in der FPR. Auch ohne die Regelanfrage wäre es möglich gewesen, dem LfV unter Bezugnahme auf die ermittelten "Erkenntnisfälle" der FPR-Angehörigen den Auftrag zu erteilen, eine allgemeine Einschätzung der rechtsextremen Gefährdung der FPR abzugeben. Zur Abfrage nachrichtendienstlicher Erkenntnisse hätte die Prüfgruppe sich eine Einverständniserklärung der Reservisten geben lassen können.

Diverse Listen:

Für die Ausschußmitglieder war kaum möglich, die Ergebnisse der Prüfgruppe nachzuvollziehen, da ihnen sukzessive diverse Listen über Ermittlungs- und Strafverfahren gg. FPR-Mitglieder präsentiert wurden. Die diversen Listen enthalten unterschiedliche Informationen. Die Bedeutung der Einträge ist teilweise unklar. Es gibt keine aussagekräftige Liste mit Hinweis auf den Verfasser. Auch fehlt eine Zusammenstellung nach Delikten.

Diejenige Liste, die zu Beginn des Ausschusses im Zusammenhang mit dem Abschlußbericht überreicht wurde, enthält eine Auflistung der "515 Fälle". Aus ihr ist jedoch nicht ersichtlich, in welchen Fällen es sich um Verurteilungen handelte.

Nach dem Diebstahl von drei Ordnern aus dem FPR-Referat wurde dem Ausschuß ein entsprechender Ordner rekonstruiert. In diesem fand sich eine Liste des Referatsleiters Karau. Es handelt sich ebenfalls um eine Aufstellung der "515 Fälle", jedoch ist diese um einige Spalten ergänzt. So ist zusätzlich ersichtlich, ob eine Aufnahme in die Schutzpolizei erfolgt wäre oder nicht und wer der einstellende Sachbearbeiter war. Ohne den Diebstahl hätte der Ausschuß diese Originalliste mit den Zusatzinformationen nicht erhalten

Im rekonstruierten Ordner befand sich darüber hinaus eine dritte Liste: Hierbei handelte es sich um eine Zusammenstellung der 109 rechtskräftig Verurteilten. Auch diese Liste wurde dem Untersuchungsausschuß bis zum Diebstahl der Akten vorenthalten.

Eine vierte Liste, in der die 61 Fälle von 1962 - 1993 aufgeführt sind, die nicht in die Schutzpolizei eingestellt worden wären, befindet sich in einem Ordner der FPR-Prüfgruppe. Auch dieser ist dem Ausschuß erst verspätet zur Verfügung gestellt worden.

Einstellungspraxis:

Die Senatsinnenverwaltung weist darauf hin, daß von 1989 bis Anfang 1991 eine sehr weitgehende Selbständigkeit der Sachbearbeiter bei der Einstellung bestanden habe. In diesen Jahren sei eine Häufung von Einstellungsentscheidungen getroffen worden, die zu kritisieren seien. Diese Mängel in der Einstellungspraxis der letzten beiden Sachbearbeiter (v. April '87 - Jan. '91) wurden allerdings erst im Zusammenhang mit den Überprüfungen von 1993 bemerkt.

Innensenator Heckelmann erklärte, während seiner Amtszeit habe es nicht einen einzigen Fall gegeben, der zu problematisieren wäre. Auch in Heckelmanns Amtszeit wurden jedoch unvertretbare Personen eingestellt:

Referatsleiter Karau bestätigte, daß unter den 61 "nicht akzeptablen" Fällen auch zwei aus 1991 und vier aus 1992 waren. Diese hätten nach den Kriterien der Schutzpolizei nicht eingestellt werden dürfen. Von diesen "nicht akzeptablen" Fällen befinden sich einige weiterhin in der FPR.

Trotz der 1993 festgelegten Einstellungsrichtlinien ist nicht sichergestellt, daß zukünftig keine Rechtsextremen als FPR-Mitglieder tätig sein werden oder diese nicht für ihre Zwecke nutzen können.

Das Problem mit der FPR ist nicht gelöst. Die FPR ist noch nicht "sauber"!

Auch nach Abschluß der Überprüfung durch die Prüfgruppe sind in der FPR eine Vielzahl von Personen, die (zum Teil mehrfach) vorbestraft sind oder gegen die Ermittlungsverfahren geführt wurden. Außerdem stehen noch ungeklärte Fälle aus, da einige belastete FPR-Mitglieder gg. den Widerruf ihrer Bestellung klagen.

Dem Untersuchungsausschuß wurde bisher keine abschließende Liste überreicht; auch der Abschlußbericht erwähnt noch offene Fälle.

Auch nach der Überprüfung von 1985 waren lt. Gedächtnisprotokoll des Zeugen Thürnagel (damaliger Sachbearbeiter für die Einstellung) noch ca. 10 % (d.h. ca. 300) aller Reservisten mit mehreren strafrechtlichen Ermittlungsverfahren belastet. Es ist nicht bekannt, ob diese sich immer noch in der FPR befinden. Vorgeladen hat er damals nur 30 bis 35 belastete FPR-Mitglieder, die zu einer "geräuschlosen" Kündigung gebracht werden sollten.

Weder die neue Organisationsstruktur, noch die neuen Einstellungsrichtlinien, noch eine zukünftig alle zwei Jahre stattfindende Überprüfung können sicherstellen, daß die FPR nicht als waffentechnische Ausbildungsstätte durch Rechtsextreme genutzt wird.

"Hammer-Bande" (1978) und Abbas-Yacoub (1985):

Zu den Komplexen "Hammer-Bande" (1978) und Abbas-Yacoub (1985) konnten wegen fehlender Akten sowohl bei der Polizei als auch bei der Innenverwaltung keine über die Prüfgruppe hinausgehende Erkenntnisse gesammelt werden. Die Sachverhalte sind weiterhin unklar. Sowohl bei der Polizei als auch in der Innenverwaltung sind Akten gesäubert. Es ist eindeutig, daß die damaligen Mißstände nicht öffentlich bekannt werden sollten. So besagt ein Gedächtnisprotokoll des 1985 für die Einstellung zuständigen Sachgebietsleiters, er sei angewiesen worden, "über die Angelegenheit strengstes Stillschweigen zu wahren."

Erschwerend für die Aufklärung kommt hinzu, daß die damals Verantwortlichen - Innensenator, Innenstaatssekretär, FPR-Referatsleiter - durch fehlendes Erinnerungsvermögen glänzen.

Die FPR-Prüfgruppe kommt zwar in bezug auf den Fall "Abbas-Yacoub" zum Ergebnis, daß die Suche nach evtl. Rechtsradikalen in der FPR negativ verlaufen sei (s. Berichtsentwurf S. 41), kann diese Feststellung jedoch nicht belegen.

Sowohl aus dem Fall "Hammer-Bande" als auch aus dem Fall "Abbas-Yacoub" wurden keine bzw. nur mangelhafte Konsequenzen gezogen. Aufgrund fehlender grundlegender Konsequenzen konnte es 1993 erneut zu Mißständen in der FPR kommen.

Kosten:

Bis heute wurde von der Senatsinnenverwaltung und dem FPR-Referat keine präzise betriebswirtschaftliche Vergleichsrechnung erstellt, aus der ersichtlich wäre, ob die FPR kostengünstiger oder weniger kostengünstig als Schutzpolizei, Wachpolizei oder private Sicherheitsdienste ist. Die von der Senatsinnenverwaltung, dem Referat FPR und der Gewerkschaft der Polizei vorgelegten Berechnungen kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Sie sind nicht nachvollziehbar bzw. nicht vergleichbar.

Hinzu kommt, daß die FPR-Mitglieder nur mangelhaft ausgebildet werden und deshalb nicht mit voll einsetzbaren Polizeibeamten verglichen werden können.

G. Weber